

II.

Zur

Topographie der Freigravasschaften.

Von

Dr. J. S. Seibertz.

3. Die Freigravasschaft Soest.

Dieselbe ist merkwürdig dadurch, daß es eine solche eigentlich gar nicht gegeben hat. So auffallend dieses klingt, so wahr ist es doch. Die Freigerichte waren als alte kaiserliche Landgerichte für die Personen und Güter der Freien angeordnet, wie in der Einleitung zu der Abhandlung über die Freigravasschaft Stalpe weiter ausgeführt worden. Zu Soest wohnten keine Freie, sondern nur Hörige. Die dortige Billication mit den dazu gehörigen kleinen Höfen (*curticulæ*) war schon um 633 von dem fränkischen Könige Dagobert I. dem kölnischen Erzbischofe Kunibert geschenkt und auf Grund dieser alten Schenkung, die wohl wenig Erfolg gehabt haben mochte, wurden sie erst 200 Jahre später von Erzbischof Hermann I. durch ein Gottesurtheil für die kölnische Kirche vindicirt, die seitdem die Billication durch einen Hauptschulden in Soest und vier Unterschulden auf den Höfen Gelmen oder Hattorp, Destinghausen, Borgeln und Elsendehusen oder Elssen verwalten ließ. Seitdem wurde der Ort, der sich durch seine glückliche Lage in einer fruchtbaren Ebene vortheilhaft auszeichnete, von den kölnischen Erzbischöfen, als Hauptstützpunkt ihrer Macht in dem westfälischen Theile ihrer Diöcese, mit solcher Vorliebe gepflegt, daß sich die Bevölkerung desselben schon in früher Zeit außerordentlich mehrte.

Durch die Industrie derselben wurde Soest bald ein ansehnlicher Markt- und Handelsplatz, nicht bloß für den inländischen Verkehr, sondern auch für die Vermittelung desselben mit dem Auslande. Ja die Verbindung mit der reichen Metropolithanstadt Cöln machte es ihr sogar möglich, sich schon im 11. Jahrhundert am nordischen Seehandel zu betheiligen, der sich damals urkundlich bis nach Wisby erstreckte.

In all dieser Zeit aber war Soest noch keine freie Stadt mit Weichbildrechte, sondern nach wie vor eine Villication höriger Kolonen. Seitdem jedoch Erzbischof Philipp 1180 das Herzogthum in Westfalen erworben hatte, änderte sich dieser Zustand rasch zum Vortheil der Bewohner. Durch eine Hofesordnung vom 19. Juli 1186 erneuerte er ihnen nicht nur ihre früheren Rechte, worüber ihnen die gegebenen Verbriefungen angeblich verbrannt waren, sondern erleichterte auch, in Betracht, daß die Hörigen der Gesamt-Villication zugleich eine Gesamtsfamilie derselben bildeten, das Heirathen derselben aus der Spezialfamilie eines Hofes in die der anderen, schränkte die Ansprüche seines Villicus am Nachlasse der Hörigen wesentlich ein, und verordnete namentlich, daß wenn diese eine Freie heiratheten, die aus solcher Ehe geborenen Kinder nicht an einer Makel väterlicher Unfreiheit leiden, vielmehr frei wie die Mutter sein sollten. Der Erzbischof bemerkt dabei, daß er diese Anordnungen treffe, damit die Bevölkerung des Orts immer mehr zunehme und Freie keinen Anstand finden mögten, mit ihnen in nähere Verbindung zu treten (*et qui liberi sunt, ad eorum consortium transire non abhorreant*). Zu dem Zwecke verordnet er ferner, daß die Soester von Freigrafen und Bögten, anstatt der Freien, als Scheffen sollten gebraucht und als Fürsprecher zugelassen werden können ¹⁾. Diese Anordnungen hatten dann auch für die Zunahme der Bevölkerung einen so günstigen

¹⁾ Seiberg Urkundenbuch I. No. 90.

Erfolg, daß noch Erzbischof Philipp dieselbe, die sonst nur eine Pfarrgemeinde ausmachte, in sechs Pfarreien sondern konnte²⁾ und schon am Ende des 12. Jahrhunderts führte die bisherige Billication ein eigenes städtisches Siegel mit der Umschrift: Sig. S. Petri in Susato angrorum opido.

Diese günstigen Neuerungen blieben jedoch ohne Einfluß auf die uralten reichsverfassungsmäßigen Gerichtszustände. Danach gab es in der Billication Soest keine alte freie Hofesbesitzer, keine freie Güter und also auch kein Freigericht, wiewohl die Soester Einwohner, wenn sie etwa außer der Stadt Freigut erwarben, dieses vor dem Freigerichte selbst vertreten konnten. Es blieben daher immer noch manche störende Unzuträglichkeiten, im Verhältniß gegen benachbarte Bollfreie, übrig, welche jedoch die nunmehrigen Soester Bürger, durch die reichen Geldmittel, die ihnen Industrie und Handel gewährten, zu beseitigen wußten. Der erfolgreichste Fortschritt, der in solcher Beziehung gemacht wurde, bestand darin, daß die Stadt beiläufig 100 Jahre später die Vogtei über die Billication, welche die Grafen von Arnberg vom Reiche zu Lehn trugen, mit Königsbann und Gerichtsbarkeit, nebst einer Vogtsrente von 12 Mark aus den Salhöfen Destinghausen, Hattorp und Borgeln, vom Grafen Ludwig von Arnberg 1278 käuflich erwarb; wobei der Verkäufer versprach, die Freistühle um Soest (in der Freigrasschaft Heppen), worin er als Stuhlherr den Vorsitz zu führen pflege, nicht näher an die Stadt zu verlegen, auch nicht zuzugeben, daß von seinem Freigrafen Soester Bürger außerhalb der Stadtmauern vor die Freigerichte geladen würden³⁾. Dieser letzte Zusatz konnte sich nur auf solche Soester Bürger beziehen, die sonst als Freie dem Freigerichte des Grafen hätten folgen müssen; für die hofeshörigen Bürger der Billication bedurfte es keiner solchen Exemption; sie war sogar unthunlich; sonst würde

²⁾ Seiberh u. v. I. Nro. 97. — ³⁾ Daselbst Nro. 382.

sie der Erzbischof, als kaiserlicher Statthalter, der Stadt Soest eben so gut haben ertheilen können, als dies früher bei anderen Städten, z. B. Brilon und Attendorn geschehen war ⁴⁾. Von der Ostseite, wo die Freigravsschaft dem Grafen von Arnsberg gehörte, waren auf solche Weise die Soester vor dem Zugreifen der Femgerichte wenigstens vorläufig geschützt.

Auf der Westseite gehörte die Freigravsschaft den Edelherrn von Rüdenberg, welche die Stuhlerrschaft vom Erzbischofe zu Lehn trugen. Dieselbe hatte in früherer Zeit unzweifelhaft auch zum Comitatus der westfälischen Grafen zu Werl und Arnsberg gehört, war aber in Folge stattgehabter Erbtheilungen, an die kölnische Kirche veräußert und von den Erzbischöfen mit vielen anderen Gütern an die Edelherrn von Rüdenberg zu Lehn gegeben, um die Mannschaft der Kirche zu verstärken ⁵⁾. Diese Freigravsschaft, zwischen Soest und Werl, nach ihren Stuhlherren gewöhnlich die Freigravsschaft Rüdenberg genannt, erwarb die Stadt Soest 1338 durch Kauf, mit Genehmigung des Erzbischofs Heinrich II. als Lehnsherrn ⁶⁾.

Den Erwerb der Arnsberger Freigravsschaft Heppen, die sich Graf Ludwig 1278 beim Verfaufe der Vogtei vorbehalten hatte, bewirkte hierauf die Stadt Soest 1369 durch Vorstöße, die sie dem Administrator Cuno zum Ankaufe der Gravsschaft Arnsberg für das Erzstift gemacht hatte.

Noch eine dritte Freigravsschaft im Bezirke der Soester Boerde, lag südlich von der Stadt, zwischen der Arnsberger und Rüdenberger Freigravsschaft; sie gehörte den Edelherrn von Bilsen und ist unter dem Namen der Freigravsschaft Ebbeschind (Epfingsen) bekannt, sie gerieth im Anfange des

⁴⁾ Seiberh U.: B. I. No. 269 und III. 1099. — ⁵⁾ Seiberh Geschichte der Dynasten S. 194. — ⁶⁾ Troß Urk. zur Geschichte der Femgerichte S. 1. Seiberh U.: B. VI. No. 625.

15. Jahrh. durch Verleihung an die Freselen zu Reheim, dann durch Erbgang an die Familien von Erwitte, Romann und Diekmann, welche letztere sie 1594 ebenfalls an Soest veräußerte ⁷⁾).

Auf solche Weise gelangte die Stadt, deren Einwohner ursprünglich als unfreie Hörige nicht einmal qualifizirt waren, selbstständig vor einem Freigerichte zu erscheinen, allmählig zur Stuhlherrschaft über alle Freigrasschaften im Bezirke ihrer Börde, die nun mit den darin gelegenen Freistühlen insofern eine große Freigrasschaft bildeten, als die Stühle sämmtlich der Stadt Soest gehörten, in der That aber, unter rechtsgeschichtlichem Gesichtspunkte, eine eigentliche Freigrasschaft Soest nicht dargestellt haben. Es war nöthig, diese Data im Voraus hervorzuheben, um dadurch eine übersichtliche Ordnung der zahlreichen über diese Freigrasschaft vorliegenden Urkunden, die wir nun in chronologischen Regesten mittheilen wollen, möglich zu machen:

1177 bekundet Erzbischof Philipp, ein Freier Namens Hezelin habe dem Patroclifiste zu Soest seine Aecker in Meringhusen verkauft. Der Edelherr (nobilis) Heinrich Munzum, damals vom Kaiser bestätigter Freigraf für die Freien des Orts und ihre Güter, habe die Rechte des königl. Fiscus an denselben, in seine, des Erzbischofes, Hände resignirt und er habe solche der Soester Kirche geschenkt ⁸⁾. Der bisherige Freie Hezelin oder sein Besizthum, kam dadurch aus der Rolle des Grafen in die des Kirchenvogts. Das bisherige Freigut wurde ein Kolonatgut der Kirche. Meringhusen ist wohl ohne Zweifel Meierich im Kirchspiel Welver ⁹⁾ und gehörte also zur nachherigen Freigrasschaft Rüdenberg.

⁷⁾ Seiberh U.=B. I. No. 67 und 87.

⁸⁾ Seiberh U.=B. I. No. 73 und Geschichte der Dynasten S. 411.

⁹⁾ Kindlinger Gesch. von Volmestein II. S. 31, nennt zwar in der Ueberschrift der Urk. Meiningsen; aber dieses am südlichen Ende der

1247 bekundet Konrad II. von Rüdenberg, Burggraf von Stromberg, daß er sein Gut Distelhoven, welches die von Lethene von ihm zu Lehn getragen und mit seiner Bewilligung an das Kloster Welver verkauft, sodann ihm „in iudicio nostro quod Vridinch dicitur“ resignirt hatten, dem gedachten Kloster, im Freigerichte unter Königsbanne, auf ewige Zeiten frei übertragen habe¹⁰⁾. Diese Urkunde, die älteste, welche ein Rüdenberg in eigenem Namen ausgestellt¹¹⁾, ist zugleich auch die erste, worin die Rüdenberge, als Stuhlherren, der später nach ihnen genannten Freigrasschaft, auftreten. Denn in der Urf. von 1177 wo der Edelherr Heinrich Munzum als kaiserlicher Freigraf derselben erscheint, findet sich Konrad I. von Rüdenberg zwar unter den Zeugen, aber nicht als Stuhlherr aufgeführt. Ein Zeichen, daß die Familie die Freigrasschaft erst in der Zeit von 1177 — 1247 erwarb.

1250 bekundet derselbe Konrad von Rüdenberg, daß Diederich von Honrode ein Haus, Buke genannt und ein anderes in Clotingen, der Stern genannt, dem Kloster Welver für 100 Mark verkauft und vor seinem Gerichte „Vridinch, in loco qui dicitur Vane“ übertragen habe¹²⁾. Vane liegt zwischen Clotingen und Borgeln im Kirchspiel Welver, westlich von Soest.

1253 erimirte Konrad, zu Gunsten des Walburgisklosters bei Soest, ein Haus desselben in Rickelinhusen, welches *banno nostro, qui Vrigrafscop vulgariter dicitur, subiacebat, ab omni exactione ac servitiorum onere*. Es geschah dieses *apud Ostunnen in iudicio nostro quod*

Wörde gelegene Kirchdorf gehörte unstreitig zu der Freigrasschaft Ebbeschink, die ihren Freisitz in der unmittelbaren Nähe desselben zu Espingen hatte und zum Wiltsteiner Freibanne gehörte.

¹⁰⁾ Seiberß U.: B. I. Nro. 254. — ¹¹⁾ Gesch. der Dynasten S. 112.

¹²⁾ Seiberß U.: B. I. Nro. 265.

Vriedinc dicitur, astantibus liberis nostris et consentientibus in id ipsum¹³⁾. Die gegenwärtig gewesenen Freien sind genannt. Der Stuhlherr verzichtete also auf die Reichsabgaben, welche von dem freien Hause an ihn als Lehnsträger derselben zu entrichten waren. Necklingsen westlich von Soest, gehört zum Kirchspiel Welver.

1253 verzichtet Hermann von Blumenstein auf seine Erbsprüche an mehreren Gütern des Klosters Welver, die ihm von daher zustanden, daß seine Mutter eine Schwester-tochter des Soester Bogts Walther von Welverborg gewesen war, der mit seiner Gemahlin Sophia die ihm gehörenden freien Güter (*libera et absoluta bona*) zu Welver, Clotingen und Schedingen 1240 an die Abtissin des Cisterzienserconvents zu Ramesdorp verkauft und ihr dazu die Kirche zu Welver, worüber ihm das Patronatrecht zustand, geschenkt hatte, um daraus ein besonderes Nonnenkloster zu Welver zu bilden¹⁴⁾. Herm. von Blumenstein hatte das Kloster deshalb belangt, ließ sich aber durch eine Summe von 32 Mark Pfennigen abfinden und übertrug die gedachten Güter, namentlich den Platz der Welverborg, worauf das Kloster gebaut worden, Humbracht mit den dazu gehörigen Aekern, das Gut in Clotingen mit dem Zehnten, ein Haus in Scheidingen und das Eigen eines Hauses in Schweve, mit der dazu gehörigen Mühle, an das Kloster. Der Vergleich wurde zu Soest in *domo burgensium* abgeschlossen, die Bestätigung desselben geschah aber in *judicio liberorum quod vulgo Frigedinc dicitur* — *uti moris est et ut id fieri decebat*¹⁵⁾. Scheidingen an der östlichen Grenze des Amtes Werl, bildet ein eigenes Kirchspiel, die übrigen genannten Orte, zwischen Scheidingen und Werl, gehören zum Kirchspiel Welver.

¹³⁾ Seiberh u. z. B. I. No. 276. — ¹⁴⁾ Daselbst No. 216. —

¹⁵⁾ Daselbst No. 280.

1255 bekundet Graf Gottfried III. von Arnberg, der Abt Wilekind von Bredelar habe einen Hausplatz hinter der Kirche zu Weßler, stoßend an die Bredelarer Curie daselbst, von dem Eigenthümer Ambrosius Pape (Clericus) genannt von Weßler, unter Zustimmung der Miterben desselben gekauft und der Verkäufer habe, nach empfangenem Kaufschillinge, im Gerichte des Grafen, genannt das Frigeding zu Heppen, vor dem, von ihm Grafen bestellten, Freigrafen Ambrosius, vor den Scheffen und Freien des Gerichts, den eigenthümlichen Besitz des gedachten Hausplatzes dem Kloster Bredelar überwiesen. Als Zeugen sind 15 Freie genannt, unter denen sich auch einige Soester Bürger befinden, die also seit der Verordnung des Erzbischofs Philipp von 1186 auch an dem Arnberger Freistuhl „*loco liberorum*“ zugelassen wurden ¹⁶⁾.

1261 bestätigt Konrad III. von Rüdtenberg die von seinem Vater, dem Burggrafen Konrad II. von Rüdtenberg, im J. 1253 bewilligte Entlassung des dem St. Walburgiskloster gehörenden Hauses zu Necklingsen von den davon zu entrichten gewesenem Abgaben, „*ita quod predicta domus aut colonus ipsius, qui pro tempore fuerit, in nullo penitus nobis aut officialibus nostris de cetero erit astricta*“ ¹⁷⁾.

1262 Apr. 13. schreibt König Richard, von Walingford aus, an die von Soest, daß er auf Bitten des Grafen Gott-

¹⁶⁾ Meyer diplomatische Beiträge zu einer Gesch. der Grafen von Arnberg in Wigands Archiv VI. Urk. No. 40.

¹⁷⁾ Seiberh. u. B. I. No. 321. Später, im J. 1273 wiederholte Konrad diese Bestätigung wörtlich mit dem Zufüge: *domus etiam preposito et conventui S. Walburgis, recepto servitio (ab illis) Lambertum nostrum hominem, qui colonus dicte domus in Rikelinchusen existit, ut ipsis attineat eo jure quo nobis attinebat.* Dadurch wurde dessen persönliche Lage als Freier nicht verschlimmert. Daselbst No. 361.

fried von Arnsberg, dem Ritter Ruteler genannt Pape (clericus) das Vogtei-Amt über die Stadt, quod dicitur ban-num Regis, übertragen habe ¹⁸⁾. — Im Sept. desselben Jahrs befundet Graf Gottfried III., nachdem er die Vorsteher des Klosters Benninghausen befragt habe, coram eis qui dicuntur liberi nostri, cum presideremus iudicio quod dicitur Vogetdync in villa Heppen, weil sie sich eines zu seiner Comitie (Freigravenschaft) gehörenden, durch das Kloster führenden Weges angemäht, dieselben aber durch das Zeugniß glaubwürdiger Männer nachgewiesen, daß der Weg weder ihm noch sonst jemand, sondern der Kirche zu Benninghausen gehöre, so wolle er dieses hiemit bekunden. Als Zeugen werden genannt Rotgerus clericus tunc in predicto loco potens dinggravius, zwei Freischeffen, elf Freie mit dem preco, einige Ministerialen und Geistliche ¹⁹⁾.

1263 befundet Konrad von Rüdenberg, daß er mit Bewilligung seiner Brüder den ihm gehörenden Riddersinghoff nebst dem dazu gehörenden Patronat über die Kirche zu Schweve dem Kloster Paradise verkauft und die Proprietät über die gedachten Güter „coram liberis hominibus nostris — sub banno regio donavimus more debito et consuetudo.“ Er bemerkt dabei, daß die Resignation derselben von ihm, seinen Brüdern und von seiner Frau und Kindern, in iudicio quod dicitur Vridinc persönlich geschehen sei ²⁰⁾. Als Zeugen werden viele Ministerialen und Freie, unter denen auch der Frone (preco) des Gerichts und zuletzt Soester Bürger genannt.

1269 gab der Soester Richter Rudolf de Aquis ein Weisthum über die Competenz der Freigerichte. Es hatte nämlich Albero von Smidehusen gegen den Propst Albert und den Klosterconvent zu Welver wegen des Ankaufs von Gü-

¹⁸⁾ Seiberh u. B. I. No. 323. — ¹⁹⁾ Dasselbst No. 324. —

²⁰⁾ Dasselbst No. 326.

tern in Smidehusen Widerspruch eingelegt, indem er behauptete, zwei Theile der Güter gehörten ihm und seiner Schwester vermöge Erbrechts. Der Propst hatte ihn deshalb bei dem Soester Richter verklagt und vorab ein Weisthum darüber verlangt, wo er dem gedachten Albero zu Recht stehen müsse, da die Güter freie seien; *et responsum ei fuit, sicut juris ordo exigit, quod ante sedem liberam*. Damit nun Albero zur Verfolgung seines Rechts vor dem Freistuhle und dem Freigrafen Scredere de Alen, ohne Besorgniß für sein Leben und seine Habschaft sicher erscheinen könne, hatte ihm der Propst freies Geleit zugesagt, welches aber Albero nicht annehmen wollte, indem er vielmehr lediglich bei seinem Widerspruche beharrte. Unter den genannten zehn Zeugen aus Soest, befindet sich auch Albero de Tunne, *avunculus predicti Alberonis*. Wo Smidehusen lag und an welchem Stuhle Schreder von Alen Freigraf war, ist nicht gesagt ²¹⁾.

1278 erfolgte nun der im Eingange gedachte Verkauf der Vogtei über Soest, vom Grafen Ludwig von Arnsberg an die Stadt. Der Graf trug die Vogtei zu Lehn, weshalb er sie auch nur als solches veräußern konnte und daher 12 Soester Bürger als Lehnträger der Stadt damit belieh; auch sich verpflichtete, dies bei jedem künftigen Lehnsfalle nicht nur zu wiederholen, sondern zugleich sein lehnbares Eigenthum in die Hände desjenigen zu resigniren, den die Stadt dazu bestimmen mögte. Diese anscheinend sonderbare Stipulation, hatte wahrscheinlich darin ihren Grund, daß der Graf selbst nicht recht darüber im Klaren war, wem eigentlich das Obereigenthum über die Vogtei zustand. Ob dem Kaiser, von dem der Königsbann zu Lehn ging? oder dem Erzbischofe, der als Territorialherr im Herzogthume, auch den Gerichtsbann lieb? Anscheinend neigte sich der Graf der ersten Mei-

²¹⁾ Seiberh u. = B. I. No 345.

nung zu, weil der Königsbann, unter dem die Freigrafen richteten, jedenfalls vom Kaiser geliehen wurde und bis dahin der gräfliche Vogt auch wohl immer zugleich Freigraf gewesen war. Dafür sprechen die angeführten beiden Urkunden aus dem J. 1262; denn in der ersten sagt König Richard ausdrücklich, daß er auf Bitten des Grafen Gottfried, dem Rutger Pape das Vogteiamt mit dem Königsbann zu Lehn gegeben habe; in der zweiten nennt Graf Gottfried unter den Zeugen, die der vor ihm stattgefundenen Verhandlung am Freistuhl zu Heppen beigewohnt haben, den Rutger Pape tunc in predicto loco potens dinggravius. Auch die spätere Urk. von 1314 spricht dafür, worin K. Ludwig der Baier, den Grafen Wilhelm von Arnberg auf dessen Bitten mit der Vogtei über Soest belehnt, nachdem dessen Vater Ludwig sie schon seit 36 Jahren verkauft hatte ²²⁾. Es scheint daher wohl aus Bedacht geschehen zu sein, daß letzter in der Urk. von 1278 nicht angiebt, von wem er die Vogtei zu Lehn trage und sich nur allgemein zur Resignation derselben in die Hände desjenigen erbietet, den die Stadt Soest dazu benennen werde. Diese Vorsicht erwies sich dann auch sehr bald als eine gegründete; denn als die Soester bei dem Erzbischofe Siegfried um die Genehmigung des Vogteiverkaufes einkamen, erklärte dieser in einer Urkunde von

1281 der Graf von Arnberg habe die Vogtei von der kölnischen Kirche zu Lehn getragen, der Erzbischof sei daher mit den Soestern übereingekommen, daß sie dieselbe in der Art, wie sie solche angekauft, in seine Hände resignirt hätten, wogegen er die Stadt aus besonderer Gnade für frei erkläre, das zu der Vogtei gehörige heimliche Gericht aber, quod Stilledineck vulgariter appellatur, außer der Mauern von Soest, nach Neuengesefe verlege ²³⁾, wo es an den festgesetzten Tagen abgehalten werden solle, ohne jedoch die

²²⁾ Seiberh u.:B. II. Nro. 564. — ²³⁾ Dasselbst I. Nro. 396.

Soester dahin vorladen zu dürfen. Also nun erst wurden die Soester Bürger als Volfreie förmlich emanzipirt und damit sie dadurch der Jurisdiction des Freigerichts nicht verfielen, verlegte der Erzbischof den Sitz desselben weit ab nach Neuengeseke, an die östliche Grenze der Soester Börde. Als oberster Herzog in Westfalen, hielt er sich dazu für befugt, wiewohl die förmliche Bestallung desselben als kaiserlicher Statthalter für die Freigerichte, erst im folgenden Jahrhundert erfolgte²⁴⁾. Daß übrigens den vorbehaltenen stuhlherrlichen Rechten des Grafen von Arneberg in der Freigrasschaft Heppen dadurch kein Eintrag geschehen konnte, versteht sich von selbst. Von irgend einer gerichtlichen Thätigkeit des Freistuhls zu Neuengeseke ist auch keine Spur auf uns gekommen.

1282 bekundet Konrad III. von Rüdenberg den Verkauf von Gütern zu Schweve an das Kloster Himmelpforten, welche die Verkäufer Richard von Schweve und seine Brüder bis dahin vom Grafen von Limburg zu Lehn getragen, der aber auf sein Obereigenthum zu Gunsten des Klosters verzichtet hatte. Die Verkäufer übertrugen letzterem den Besitz vor dem Freistuhle Konrads von Rüdenberg, den damals der Ritter Borchard von Borgelen als Freigraf des von Rüdenberg besaß²⁵⁾.

1284 verkauft vor demselben Freigrafen zu Ostönnen Volkmar von Eikeneborn seinen Hof in Schweve dem Kloster Paradies. Gottfried I. von Rüdenberg bekundet den Act und war gegenwärtig, als der Verkäufer noch eine andere Curtis daselbst an das Kloster übergab²⁶⁾.

1288 bekundet derselbe Gottfried von Rüdenberg, daß Menrich von Bruchhausen, für die Erben Johann Rump, dem Kloster Welver einen Hof in Westönnen verkauft und daß die Erben in Gegenwart benannter Zeugen, coram Wal-

²⁴⁾ Wigand Femgericht S. 194 flg. — ²⁵⁾ Seiberh u. v. B. I. Nro. 399. — ²⁶⁾ Geschichte der Dynasten S. 252.

thero qui tunc temporis vulgariter wrigreue vocabatur, das Eigen des Hofes übertragen haben. Geschehen in cimiterio Weluere. In dem gedachten Jahre bekundet Gottfried nachträglich, daß einer der Miterben: Hermann Rump, extra muros oppidi Werle constitutus coram Walthero — Wrigreue den von seinem Theim Menrich vollzogenen Verkauf der Güter zu Westönnen, in Gegenwart mehrerer benannter Zeugen, unter denen sich auch zwei Freie befanden, genehmigt habe. Actum extra muros Werlenses²⁷⁾. Das Kirchdorf Westönnen gehört zum Gerichte Werl.

1289 bekunden der Landmarschall Johann von Bilslein, Gottfried I. von Rüdenberg und Andere, in einer, in der Kirche zu Attendorn ausgestellten Urkunde, wie sich das Kloster Welver über Güter in „Berichusen,“ (Berken im Kirchspiel Dinker), welche ihm von dem verstorbenen Thiderich Rump verkauft worden, mit der Witwe und den acht Söhnen desselben verständigt habe. In der Urkunde heißt es, daß zwei der gedachten Söhne namens ihrer Miterben coram Wolthero comite qui dinegreve vulgariter nuncupatur den Vergleich genehmigt haben und Gottfried hat die Urkunde, weil die Güter in seiner Freigravschafft liegen, mitbesiegelt²⁸⁾.

1291 bekundet derselbe Gottfried den vor seinem Freigerichte geschehenen Verkauf eines Hauses zu Hankworde von Elisabeth von Lethene, Witwe von Albert genannt François, an das Kloster Welver²⁹⁾. Hangfort liegt im Kirchspiele Welver.

1293 Jan. 20. bekunden Bürgermeister und Rath zu Soest, daß vor ihnen Christian von Blumenrode Bürger daselbst, mit Frau und Kindern erschienen sei, um zu erklären, daß er seine Güter in der Villa und der Parochie Schewe,

²⁷⁾ Seiberh U.:B. I. No. 425. — ²⁸⁾ Daselbst No 427. —

²⁹⁾ Geschichte der Dynasten S. 252.

nämlich vier Hofplätze nebst den darauf gebaueten Häusern (quatnor areas et casas super ipsis edificatas) mit Zehnten, Aekern, Wiesen, Weiden, Gehölzen u. s. w., die er früher von Arthur von Schweve angekauft und zu Lehn getragen, sodann auch eine nicht geringe Anzahl höriger Leute (homines servilis conditionis), welche einzeln nach Namen und Verwandtschaft unter sich, aber sämmtlich als Nachkommen von Johann Birmann und dessen Geschwistern bezeichnet sind, mit allen ihren Kindern, sowohl die geborenen als noch geboren werdenden, welche früher ihrem Stande zufolge (ex sua conditione) dem gedachten Arthur mit den genannten Gütern zugehörten, an die Conventschwwestern des Klosters Paradies für 80 Mark Soester Pfennige verkauft habe, und daß er solche daher in die Hände seines Lehnsherrn Arthur resignire. Daß hierauf auch letzter persönlich erschienen sei, die Resignation acceptirt und erklärt habe, daß er für 32 Mark noch zwölf Morgen Land in der Parochie Schweve, dem gedachten Kloster verkauft und alle diese Güter und Leute in die Hände seines Oberlehnsherrn, des Edelherrn von Volmeststein resignirt habe; weshalb er mit Bewilligung des Letzten, als worüber er offene Briefe desselben vorzeigte, alle ihm zugestandenen Rechte an jenen Gütern und Leuten, dem gedachten Kloster übertrage. Unter den gegenwärtig gewesenen vielen Zeugen, geistlichen und weltlichen Standes, ist an der Spitze der letzten der Edelherr Gottfried von Rüdenberg genannt. — Die Genehmigung Theoderichs von Volmeststein zu dem vorgedachten Acte, ist von S. Blasius Tag (3. Febr.) desselben Jahrs datirt. Unter den Zeugen wird auch der Freigraf aufgeführt, aber nicht namentlich genannt. Volmeststein sagt darin, daß er auf Bitten Arthurs von Schweve, als dessen Lehnsherr, die ihm resignirte Proprietät der verkauften Güter mit Zubehör, sodann der dazu gehörigen Leute beiderlei Geschlechts, de progenie Johannis dicti Birmann, so wie auch der 12 Morgen Land, dem Kloster Paradies

übertrage. — Am 14. Febr. desselben Jahrs befundet sodann Gottfried von Rüdenberg, daß Käufer und Verkäufer vor ihm im Freigerichte erschienen seien und unter Vorlegung der eben gedachten Urk. des Herrn von Bolmestein gebeten hätten, den Verkauf unter Königs Banne zu bestätigen. Dieses sei dann auch in *judicio quod vulgariter Vrieding dicitur apud domum infirmorum Marbeke* ³⁰⁾. Walthero libero comite nostro presente, etiam Johanne dicto Werf preconie et quibusdam aliis infrascriptis, nachdem vorher, in üblicher Weise zum ersten-, zweiten- und drittenmale alle diejenigen, welche gegen die Ueberzeugung der gedachten Güter etwas zu erinnern hätten aufgerufen, niemand aber erschienen und nachdem der Freigraf darüber ein Urtheil vom Gerichte erfordert, welches von Allen gebilligt worden, in gehöriger Weise geschehen sei ³¹⁾.

Wir haben die auf diesen Fall bezüglichen Data deshalb so umständlich mitgetheilt, weil daraus hervorgeht, wie auch über unfreie Personen vor den Freigerichten verhandelt werden konnte, wenn sie nicht für sich darin auftraten, sondern von ihnen nur als Zubehör freier Güter und der freien Besitzer derselben, die als Herren über sie zu verfügen hatten, die Rede war.

1300 befundet Gottfried Edelherr von Rüdenberg, daß Friedrich von Elnern seine Güter in der Villa Dfönnon, mit der Proprietät derselben, an das Kloster Himmelporten verkauft und *coram nostra libera sede judiciali, cui tunc presidebat auctoritate nostra Johannes dictus Vrigegreve*, solche dem gedachten Kloster übertragen habe ³²⁾.

³⁰⁾ Das ehemalige Leprosen-Haus zu Marbeke ist jetzt ein Bauernhof zwischen Ampen und Soest.

³¹⁾ Ungedruckte Urk. des Klosters Paradise. Geschichte der Dynasten. S. 252.

³²⁾ Seiber & U. & B. II. No. 485.

In demselben Jahre schenkte Rutger von Galen dem Kloster Paradies das Eigen eines Waldes im Banenholze (*proprietas silve site in rubo dicto Vanenholt*) mit einigen dabei liegenden Aedern, so wie das Eigen eines Bauernhofes in der Villa Sueve, ehemals angekauft von Bolmar, Diener des Schulden zu Soest (*apud Volmarum, servum sculteti de susato*) als worüber er Lehnherr gewesen, und

1302 erklärt Gottfried von Rüdenberg in einer, im Kloster Paradies ausgestellten Urkunde, daß der Graben, den das Kloster um das Banenholt gezogen, mit seinem Vorwissen und Willen angelegt sei³³). Das Banenholt lag nämlich in seiner Freigrasschaft zwischen Clotingen und Borgeln.

In einer Urf. desselben Jahrs 1302, worin Theodorich von Meschede auf seine Ansprüche am Zehnten zu Endike, zu Gunsten des Klosters Paradies, vor Gottfried von Rüdenberg verzichtet, wird unter den Zeugen genannt: Conradus Vriegreve in Dinchere³⁴).

1304 befundet derselbe Gottfried von Rüdenberg, daß Heinrich von Corne sein sämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen, zum Heil seiner Seele, ante sedem que vulgo dicitur Vriestol, coram Conrado dicto Hagene eo tempore Vriegreve dem Kloster Welver geschenkt und übertragen habe³⁵).

1304 bestätigte Gottfried die von seinem Vater Konrad II. 1253 bewilligte und von seinem Bruder Konrad III. 1263 und 1273 genehmigte Entlassung des dem S. Walburgis-Kloster gehörenden Hauses zu Redlingsen, aus dem Abgabenverbande der Freigrasschaft, behielt sich jedoch eine daraus jährlich auf Kuniberts-Tag, unter dem Namen Kammerscult zu entrichtende Abgabe vor³⁶). — In demselben

³³) Ungeedr. Urf. des Klosters Paradies. Gesch. d. Dynasten. S. 257.

³⁴) Ungeedr. Urf. des Klosters Paradies.

³⁵) Seiberts U.: B. II. Nro. 504.

³⁶) Die Urf. in Hobbelling's Beschreibung d. Stifts Münster. S. 324.

Jahre schenkte er apud liberam sedem nostram in Ostün-
nen — presentibus Conrado nostro Vrigravio, qui
ibidem iudicio loco nostri presidebat u. s. w. dem Kloster
Paradies die Elyzabet, uxorem Johannis dicti Hymel-
porten in Egginchusen residentem et pueros ejus, ihm ex
eorum conditione jure proprietatis attinentes³⁷⁾.
Also wieder ein Beleg dafür, daß auch das Eigen an Leuten,
wenn sie zu einem Freigute gehörten, vor dem Freigerichte
übertragen werden mußte.

1305 bekennt Rudolf von Bredehardeskerken, daß er
seine geerbten Güter in Rüdinchusen dem Kloster Welver
für 30 Mark Soester Pfenn., die ihm vor dem Stadtrathe
zu Soest bezahlt worden, verkauft und hierauf das Eigen
(proprietatem) dieser Güter dem gedachten Kloster, coram
libera sede in villa Andopen, wo der Edelherr Gott-
fried von Rüdenberg im Freigerichte den Vorsitz führte, über-
tragen habe. Bei der Schenkung vor dem Freigerichte waren
anwesend Conradus Hagene Vrigravius, zwölf ge-
nannte Freie, Hermannus preco u. A. Die Renunziation
des Verkäufers ist dann auch noch vor dem Soester Stadt-
rathe wiederholt und die Urkunde von Gottfried, von Fried-
rich von Hörde für den Aussteller und von der Stadt Soest
besiegelt³⁸⁾. — In demselben Jahre schreibt Dietrich Rump
an Konrad Hagen, Freigrafen des Edelherrn Gottfried
von Rüdenberg, er habe kürzlich vor dem westfälischen Mar-
schall Joh. von Plettenberg die Proprietät eines Bauernhofes
zu Clotingen in der Pfarrei Welver, zu Händen des Propstes
und Convents zu Delinghausen resignirt, nachdem der Soester
Bürger Gerhard genannt vamme Cranen, der seine Tochter
in das gedachte Kloster eintreten lassen, demselben den Hof

³⁷⁾ Ungedruckte Urk. des Klosters Paradies.

³⁸⁾ Seibergh u. s. W. II. No. 507. und Geschichte der westfäl. Dyna-
sten S. 258.

zur Ausstattung seiner Tochter übergeben habe. Da er nun mit den Seinigen zur Entlassung des Hofes coram sede vestri liberi comitatus, propter metum legitimum rerum et corporum nostrorum, persönlich nicht erscheinen könne, so wolle er den Freigrafen hiemit bevollmächtigen, entweder am Siege des Freigerichts selbst oder wo er sonst den Freistuhl setzen mögte, dem Propste und Convente die Investitur mit dem Bauernhofe gerade so zu ertheilen, als ob sie persönlich gegenwärtig wären³⁹⁾. Also auch eine schriftliche Vertretung bei Auflassung von Eigen, wurde vor den Freigerichten zugelassen. Diedrich Rump wohnte bei Altendorn.

1306 bekundet Gottfried von Rüdenberg, daß er sich mit dem Kloster Paradies, welches in seiner Freigraschaft lag, wegen seiner stuhlherrlichen Rechte, gegen geschene Zahlung von 20 Mark Soester Pfenn., folgendermaßen verglichen habe: 1. der Freifrone soll innerhalb der Einfriedigung des Klosters künftig keine Amtshandlung vornehmen; 2. von denjenigen, welche dort sterben, seien es Fremde oder Einheimische, soll niemals der Nachlaß eingefordert werden, ausgenommen wenn der Verstorbene zu den Eigenbehörigen des Stuhlherrn gehören mögte; 3. auf gestohlenes, dort gefundenes Gut, soll kein Anspruch gemacht werden; 4. Eben so nicht auf herrentlose Lastthiere (jumenta que in vulgo vorstrekin ghat nuncupantur); 5. auf eingezäunten und umgrabenem Aekern, welche von den Einfriedigungen des Klosters aus bewirthschaftet werden, nimmt der Stuhlherr kein Recht oder eine Strafbefugniß in Anspruch; wenn aber die Nachbarschaft gegen solche Zäune und Graben reclamiren und nachweisen mögte, daß sie gegen öffentliches Recht angelegt seien, so sollen sie niedergelegt werden. Der Stuhlherr wird dazu die Conventsbewohner geziemend auffordern und erst wenn solcher Aufforderung keine Folge gegeben würde, steht es der Stuhl-

³⁹⁾ Daselbst No. 509.

herrschaft frei, wegen solchen Excesses ihre Rechte geltend zu machen. Schließlich genehmigt Herr Gottfried die Verlegung des alten Weges der früher über die Curtis des gedachten Klosters gieng und gestattet die Wiederherstellung des niedergelegten Zauns bei der Riederingsmühle. Die Urkunde ist nicht am Freigerichte, sondern unter Zuziehung geistlicher und weltlicher Zeugen vor dem Stadtrath zu Soest ausgestellt und vom Grafen Ludwig von Arnsberg mitbesiegelt ⁴⁰⁾. Wir sehen daraus, wie weit sich die polizeirichterlichen Befugnisse der Stuhlherren in ihren Freigrafschaften erstreckten — Ueber die Verlegung des gedachten Weges über die alte Curtis des Klosters, ist nachher feria 3. post festum b. Martini (Nov. 15.) desselben Jahrs, noch eine besondere Urkunde ausgestellt: in villa Andopen sub tilia, coram libera sede ibidem, presentibus Conrado Haghin nostro Vrigravio, Goswino de Rodenberg milite etc. Henrico Leppen preconone nostro — et aliis ⁴¹⁾.

1308 beglaubigt derselbe Gottfried von Rüdenberg mit seinem Freigrafen und famulus Conradus Hagen eine Quittung der Gebrüder von Holthusen für das Kloster Welver betr. Acker zu Merklingshausen ⁴²⁾.

1310 befunden Gottfried von Rüdenberg und Hermann, Pleban in Schweve, daß vor ihnen Friedrich von Borgelen auf die Ansprüche, die er wegen Rottlandes am Kloster Paradies gemacht, verzichtet habe. Actum in cimiterio Sueve, presentibus etc. Conrado Vrigreve etc. ⁴³⁾

1311 befundet Gottfried von Rüdenberg, daß coram sede nostra judiciali que Vrigestul volgariter dicitur, cui Conradus dictus Hagene auctoritate nostra presidebat, die Abtissin und Priorin des Klosters Him-

⁴⁰⁾ Seiberh a. D. II. No. 514. — ⁴¹⁾ Dasselbst Note 23. —

⁴²⁾ Seiberh Gesch. der Dynasten S. 258. — ⁴³⁾ Ungebr. Urk. des Klosters Paradies.

melsporten erschienen seien und für ihren Convent auf dessen eigenes Gut genannt Erbeschove in Westönnen, zu Gunsten des h. Geist-Spitals zu Iserlohn, wofür es ihnen abgekauft worden, verzichtet haben ⁴⁴⁾

1316 verzichtete derselbe Gottfried auf alle Ansprüche an dem Schulten Johann in Wustehof, der sich dem Kloster Paradies zu eigen ergeben. Er hatte dieser Hingabe früher widersprochen, weil der Schulte Jahr und Tag in seiner Freigrasschaft gewohnt, *ad annum et ultra*, in *nostre libertatis dominio resedisset* und er daher geglaubt hatte, derselbe gehöre ihm ⁴⁵⁾.

1322 vergleicht sich Gottfried III. von Rüdenberg über mehrere zu seiner Freigrasschaft gehörige Güter, welche das Kloster Welver angekauft hatte, in folgender Art. Ein Haus ober dem Hundesdieke mit 3 Morgen Acker und 1 Ruthe Wald in der dertigen Mark, wurden zu Gunsten der Abtissin und des Convents gefreiet (*libertavimus*) und mit 2 Aekern in Eictorp, so wie mit allen seinen übrigen freien, in Hundesdieke gelegenen, zu seiner Freigrasschaft gehörigen Gütern des Ausstellers, dem Kloster-Convent übertragen. Die auf dem vorgedachten Hause haftende Pfennigrente, welche davon als „Camerscult“ jährlich entrichtet werden mußte, hatte das Kloster auf ein anderes eigenes Haus desselben in Clotingen angewiesen und erhielt zugleich die Erlaubniß, auf dem Hundesdieke eine Curie zu bauen, welche eben so frei sein sollte als ihre Curie Buhof. Für alles das hatte das Kloster dem von Rüdenberg 27 Mark gezahlt und ein Haus mit Grund besitz in Clotingen abgetreten ⁴⁶⁾.

⁴⁴⁾ Ungedr. Urk. des S. Walburgisklosters zu Soest.

⁴⁵⁾ Seibers Gesch. der Dynasten S. 260

⁴⁶⁾ Ungedr. Urk. im Archive des Klosters Welver. In einer auf denselben Gegenstand bezüglichen früheren Urk. von 1318 hatte Gottfried dem Kloster Welver schon erlaubt, seinen Buhof nach Süden

1325 traf Gottfried III. einen ähnlichen Vergleich mit dem S. Walburgiskloster. Dieses hatte durch die Verträge von 1253, 1263, 1273 und 1304 eine Hausstelle in Necklingsen mit 12 Morgen Land gegen eine davon zu zahlende Jahresrente (Kamerscult) erworben. Da diese dem Kloster lästig war, so entließ Gottfried *coram libera nostra sede, Antonio de Clotinghen vryegravio nostro sedi judiciali presidente, convocatisque ibidem liberis hominibus nostre comicie libere*, das Klostergut in Necklingsen, gegen eine gezahlte Summe Geld, aller Abgabepflichtigkeit nicht nur, sondern auch aus dem Verbande der Freigravasschaft, wogegen er, statt des so ganz freigegebenen Guts, ein anderes, ihm eigen gehöriges, genannt „Sveßleres Hus in Endyke,“ mit dessen Zubehörungen tauschweise in den Freibann gab, so daß es diesem statt des ausgeschiedenen in Necklingsen, für immer angehören solle⁴⁷⁾. Ein neuer Beitrag für die Zerstückelung der alten kaiserlichen Freigravasschaften.

1326 verkaufte das H. Geistspital zu Iserlohn die im J. 1311 vom Kloster Himmelforten erworbene Clrikshove zu Westönnen dem S. Walburgiskloster bei Soest. In der darüber von Gottfried III. von Rüdenberg ausgestellten Urkunde heißt es, daß *constitutus coram sede mea judiciali, que vulgariter Vrygestol dicitur, cui Anthonius de Clotinghen auctoritate mea presidebat, Gysclerus dictus Renestert, provisor hospitalis s. spiritus in Yserlon*, auf dies gedachte Gut zu Gunsten des Walburgisklosters ver-

hin, wo der gemeine Weg vorbeiführt, zu erweitern, wogegen es von seinen Aekern eben so viel abgeben müsse, als es vom Wege erhalte. Ferner erlaubte er ihm, die an der Nordseite des Klosters stehenden langen Bäume, *que vulgariter Thelgen vocantur*, mit Graben und Zaun einzufassen. Es handelte sich hier um Briegut. Seiberh U.:B. II. No. 573.

⁴⁷⁾ Seiberh U.:B. II. No. 612.

zichtet habe. Acta sunt hec in Andopen a. d. 1326, fer. 4. post invocavit⁴⁸⁾. — In demselben Jahre befunden Gottfried und Hermann, Söhne Gottfrieds I. von Rüdenberg, der dazu in einer besonderen Urkunde desselben Jahrs seine Einwilligung gab⁴⁹⁾, daß sie der Abtissin zu Welver vergleichsweise einen zu ihren Gütern zu Berstrate gelegenen Walddistrict, gelegen „uper horst inter distelhaven et dirgarden“ abgetreten und übertragen haben „coram libero comite in loco ad hoc de jure consueto,“ promittimus nihilominus eis — quod nostris laboribus et expensis ipsis conquiremus jus et dominium ipsius silve quod vulgariter egendum dicitur a Dño comite de Arnesberg, cujus vassalli de dictis bonis in Berstraten sumus. Eine ganz gleiche Urkunde wurde an demselben Tage ausgestellt über einen Wald, que silva Volperdincholt nuncupatur — up der Horst inter Distelhaven et Dyrگرد⁵⁰⁾.

1327 wird in einer Soester Urkunde Theodericus de Affeln famulus, Vrigravius comitis Arnsbergensis genannt⁵¹⁾. Er war also Freigraf zu Heppen.

1328 Juni 26. erfolgte nun der Eingangs gedachte Verkauf der Freigrasschaft Rüdenberg für 600 Mark an die Stadt Soest, welche letztere vom Erzbischofe Heinrich II., unter Vorbehalt eines Einlöserechts für die kölnische Kirche, damit beliehen wurde⁵²⁾. Seitdem hören die zahlreichen Urkunden auf, welche die Edelherrn von Rüdenberg über die gerichtlichen Verhandlungen vor ihren Freistühlen, als regierende Stuhlherren höchst selbst auszustellen liebten. Die freigerichtlichen Verhandlungen nach dieser Zeit wurden meist von

⁴⁸⁾ v. Steinen westf. Gesch. I. S. 1035. Urf. 10. c.

⁴⁹⁾ Seiberh Gesch. der Dynasten S. 260.

⁵⁰⁾ Urf. im Archive des Klosters Welver.

⁵¹⁾ v. Steinen westf. Gesch. II., 1419.

⁵²⁾ Seiberh u.-B. II. No. 625.

den Freigrafen ausgefertigt, wiewohl die Rüdenberge aus alter Gewohnheit bisweilen noch einzelne Urkunden über solche Verhandlungen ausstellten, die sie selbst als betheiligte Freie vor dem Freigerichte vollzogen hatten. So bekundet

1329 Goswin II. von Rüdenberg, daß er, coram Anthonio de Clotingen, Vrigravio residente apud Susatum extra portam beati Jacobi in strata regia constitutus, dem Soester Bürger Herbord von Medebeye die Proprietät der curtis in Clotingen und eines dazu gehörigen Kottens (casa) übertragen, auch bewirkt habe, quod prefatus Vrigravius, omnibus ad hoc observandis observatis, paravit prefato Herbordo — proprietatem predictam, secundum patrie consuetudinem et normam juris. Die Urf. ist zwar vom Aussteller Rüdenberg, aber zugleich auch vom Freigrafen besiegelt⁵³⁾.

1339 bekundet Kaiser Ludwig der Baier, quod veniens ad nostre majestatis presentiam, discretus vir Bertramus de Hondorp nobis humiliter supplicavit, quatenus sibi Bannum libere cometie juxta oppidum Susatiense site, dignaremur conferre, was dann auch geschehen sei, Eystetten 2^{da} die Maji⁵⁴⁾. Die Stadt Soest hielt es also für gerathen, ihren neuen Freigrafen vom Kaiser selbst mit dem Königsbanne belehnen zu lassen. — Vor diesem Freigrafen verkauften und übertrugen die Brüder Friedrich und Walrave von Reheim, in demselben Jahre, das

⁵³⁾ Seiberg U.-B. II. No. 628. Die Urkunde ist vom 29. Juni datirt. In einer etwas früheren vom 23. April desselben Jahrs verkauft Goswin dieselben Gegenstände an Christine von Medebeye und ihre beiden Söhne Herbord und Johann, Bürger zu Soest, vor demselben Freigrafen. Diese Urkunde ist vom Aussteller und von Erenfried Quaterland, der die Curtis und den Kotten früher von Rüdenberg zu Lehn getragen, besiegelt. Ungedruckte Urf. im Archive des Klosters Bedinghausen.

⁵⁴⁾ Dasselbst No. 669.

Eigen ihres Hofes zu Hofacker bei Werle; wie die Urkunde sagt: „vor dem Bryenstule, vor dem vryen Greven Bertrame van Hondorpe, de den vryen Stule besat up der rechten Malstad tho Rythem by Werle dem Gerlach von Sümmeren⁵⁵⁾ und dieser Gerlacus de Summeren famulus, gogravius nobilis viri Dñi Adolphi comitis de Marka, verkauft dann weiter in demselben Jahre dem Abte des Klosters Marienseld die curia Hovackere sita prope opidum Werle, coram Bertramo de Hondorp vrigravio loci illius in figura iudicii, propter hoc in Rithen residente⁵⁶⁾. Die Curie Hofacker ist eben sowohl eingegangen, als der Ort Rithem. Von letzterem findet sich jedoch noch eine Spur im Werler Flurbuche. Zwischen Uffeln, Lohse und Westönnen, also nahe bei der Stadt, wird ein Complex von Grundstücken, an denen ein ziemlich langer Graben hinläuft, an Rythaks Graben genannt. Hier sollen früher 3 Höfe gestanden haben, die vermuthlich dadurch verschwunden sind, daß die Bewohner derselben in die Stadt zogen.

1350. In der Soester alten Schrae aus der Mitte des 14. Jahrh., welche sich als eine deutsche Umarbeitung des ältesten, in lateinischer Sprache abgefaßten, Soester Stadtrechts darstellt, wird in den Artikeln 65—68 auch von der „Bryengrasschap“ und dem „Bryengreven der van Soist,“ hauptsächlich zur Bestimmung des Verhältnisses der Freigerichte zu den städtischen und erzbischöflichen Gerichten außerhalb Soest gehandelt, während in dem gedachten ältesten Stadtrecht davon noch nicht die Rede ist⁵⁷⁾.

⁵⁵⁾ Kindlinger Beiträge III., Urk. Nro. 144.

⁵⁶⁾ Kindlinger Wolmestein II. Nro. 88.

⁵⁷⁾ Vergl. die Anmerkungen zu beiden Editionen des Soester Rechts in Seiberts Urk.-Buch I. Nro. 42. II. Nro. 719 und Seiberts Landes- und Rechtsgesch. des Herzogth. Westfalen III. 295.

1357 bekundet „Rolf van Ervete“ mit seinen zwei Söhnen, daß sie „de Lenware unde den Eghendom“ des Hofes zu Endeke im Kirchspiel Schweve, den Heinemann Weghenere Bürger zu Soest von ihnen zu Lehn getragen, „vor Ludike de ghenomd is Refel unden Briegreve is des Stades tho Soest unde vor sinen Brienstole, de ghelegen is in der Briengraveschop van Soest unde gheheyten is des Briengreven Stol tho Andoppen,“ dem Abte und Convent zu Mariensfeld verkauft und übertragen haben. „Ghededinget vor den Briengreven und den Brienstole, de voreghenomd sin, mit Vorspreken und mit Ordelen und ghestediget mit des Koniges Vanne, dar de Brieschepenen over waren und dat bewiseden alse ein Sede is.“ Die Urkunde ist vom Aussteller und seinen Angehörigen, vom Freigrafen, der die Verhandlung beglaubigt und einigen Anderen besiegelt⁵⁸⁾. Hier wird die bisherige Rüdenberger Freigrafschaft zum erstenmale: die Freigrafschaft von Soest genannt, wie man damals häufig die Freigrafschaften nach den Namen der Stuhlherren zu benennen pflegte⁵⁹⁾; die in der Soester Börde gelegenen Freigrafschaften Heppen und Ebdeschink blieben noch davon getrennt.

1359 bekundet Graf Gottfried IV. von Arnberg, daß er mit mehreren Soester Bürgern, wegen Freigütern, die in seiner Freigrafschaft Heppen gelegen, in Mißhelligkeit gerathen sei und zwar mit Diedrich von Meyninchus wegen eines zu Weslar, mit dem Priester Joh. Casius wegen eines zu Rhodinchus, gehörend zu der Kapelle, genannt „dat Rodportefe“ zu Soest, mit Albrecht von Hoynghe wegen eines zu Rhodinchus, mit Hermann dem Voget wegen eines zu Rhodinchus, eines zu dem Haterenso und eines zu Schallern, mit Arnold van Lovene wegen eines zu Bruchusen, mit Jo-

⁵⁸⁾ Kindlinger Beiträge III. Urk. Nro. 156. S. 432.

⁵⁹⁾ Daselbst I. Urk. S. 25.

hann de Monich desgl. und mit Arp van Bruchus desgl. Diese Mißhelligkeit sei dahin verglichen, daß sie ihm aus den gedachten Gütern jährlich 6 Mark Soester Pfennige auf St. Martins-Tag, nach Anweisung seines Freigrafen oder des Fronen zahlen und dagegen für ihre Güter von allen weiteren Abgaben frei sein sollen. Die 6 Mark sind auf die einzelnen Güter verhältnißmäßig repartirt und sollen danach eingemahnt oder executivisch begetrieben werden. Alle andere Pacht, Beede und Zins fallen weg. Die Gutsbewohner sollen die vom Freigrafen angesagten Gerichtstage (sachtige Ding) bei Vermeidung von Brüchtenstrafe besuchen und wenn sich gestohlenen (duvich) oder geraubtes (astorich) Gut auf den genannten Höfen finden mögte, so hat der Freigraf darüber zu befinden ⁶⁰⁾.

Gelegentlich hier die Bemerkung, daß in demselben Jahre Kaiser Karl IV. dem Erzbischofe von Cöln das Recht verlieh, zu den Freistühlen taugliche Freigrafen zu ernennen, untaugliche abzusetzen und die Freistühle von den alten Malsstätten an bequemere Orte zu verlegen. Geschehen zu Aachen den 3. April 1359 ⁶¹⁾.

1361. Octob. 16. nahm der Stadtrath zu Soest „Ludeken Frambach“ — „to eyne Deynere — dat he uns sal denen unde helpen up alle vnse Biende unde don uns al dat he uns don kan unde mach mit eynen Perde.“ Dafür versprach ihm die Stadt 24 Mark Besoldung und Tuch zu einem Paar Kleidern, wie sie solches ihrem Gefinde zu geben pflegte und zwar so lange, bis einer dem anderen ein Jahr vorher den Dienst kündige; wenn Frambach niederlege, so sollten ihm volle 24 Mark gezahlt werden. Dazu übergab ihm die Stadt „unse vryen Grayshop mit aller tobehoringe, sunder de Vyscherye unde sunder de rechten Pacht,“ die er ihr bewahren sollte. Die großen Brüchten fielen halb

⁶⁰⁾ Kindlinger Beiträge II. Nro. 751. — ⁶¹⁾ Dasselbst Nro. 752.

der Stadt, halb ihm, die kleinen ihm allein zu u. s. w. ⁶²⁾ —
Zufolge dieser Ernennung bestellte nun Kaiser Karl IV. im
Nov. desselben Jahrs zu Nürnberg (Sontag nach S. Eliza-
bethen Tag) den Rudolf von Framberg „zu einem freien
Grafen in die freien Grafschaft bi der Stat zu Sussag, die
von uns und dem Reich rürt,“ so daß er sein Amt mit aller
Kraft und Macht verwalten und richten solle, wie andere
Freigrafen ⁶³⁾. Man sieht, der Kaiser wußte selbst nicht recht,
welche Kraft und Macht er dem Freigrafen leihen sollte; an
den alten Königsbann dachte er dabei schwerlich.

1366 befehlt die Stadt Soest dem „Ludeken Nefel“
ihre Freigrafenschaft, ausgenommen die Fischerei und die Leute
die zur Freigrafenschaft hören, die er halten soll bei ihren Rech-
ten nach all seiner Macht. Er bezieht dafür die Rentenpacht
aus der Grafschaft, davon soll er kleiden zwei Knechte als
Freifronen, auch bezieht er die kleinen Brüche unter $\frac{1}{2}$ Mark,
die größeren zur Hälfte, die andere Hälfte erhält die Stadt.
Eben so erhält er die Hälfte von allem was in der Graf-
schaft von Erbe oder sonst verfällt und dazu jährlich ein Paar
Kleider von demselben Tuche, wie das übrige Gesinde der
Stadt. Bei dem Vertrage ist halbjährige Kündigung vorbe-
halten und muß in solchem Falle der Freigraf so lange die
Grafschaft wahren und den Stuhl besigen, bis ein anderer
dazu bestellt ist ⁶⁴⁾. Kaiser Karl IV. schreibt hierauf in dem-
selben Jahre von Prag aus an den Stadtrath zu Soest, daß
er „Ludeken Nefel in den freien Scheppenstul und
freie Grafschaft zu Suss“ mit allen dazu gehörigen Rech-
ten verliehen habe ⁶⁵⁾. Da Ludeke Nefel schon 1357 Frei-
graf der Stadt Soest am Freistuhl zu Ampen war, so
scheint er nach dem Abgange Ludeken Frambachs, das Amt
wieder übernommen zu haben.

⁶²⁾ Troß merkw. Urk. Nro. 5. — ⁶³⁾ Dasselbst Nro. 4. — ⁶⁴⁾ Da,
selbst Nro. 6. — ⁶⁵⁾ Dasselbst Nro. 7.

1368 kaufte, wie schon Eingangß bemerkt, der Administrator Cuno für die kölnische Kirche die Graffschaft Arnßberg, namentlich mit den comiciis liberis dictis Friegraschelle et hominibus dictis Frien et earum sedibus⁶⁶⁾. Dadurch erwarb der Erzbischof also auch die bis dahin Arnßbergische Freigrasschaft Heppen. Die Stadt Soest hatte dem Administrator zum Ankaufe der Graffschaft bedeutende Summen vorgeschossen, wofür er ihr wichtige Rechte verbriefte⁶⁷⁾. Für einen Vorschuß von 500 Goldgulden versetzte er ihr 1369 den nießlichen Gebrauch der Freigrasschaft Heppen, bis ihr die kölnische Kirche diesen Vorschuß ersetzt haben werde⁶⁸⁾. Dadurch erweiterte sich das freigrasschaftliche Gebiet der Stadt nach Osten um ein Bedeutendes.

1371 bekundet Lambert von Hattorp, Richter zu Soest, es sei vor ihm erschienen Johan Byscop von Dstönnen und habe erklärt, weil er außerhalb Soest und nicht in einem festen Schlosse (buten tynnachten slotten) wohne, so solle er gehören „in dey vryengrascap to Just to erme Rechte.“ Er möge demnach fahren nach Soest oder in andere feste Orte wie er wolle „ledich loys und vryg“ und werden Bürger oder Bauer, ohne allen Widerspruch. Auch solle derselbe niemanden, den der Rath von Soest vertreten will, vor keinem anderen geistlichen oder weltlichen Gerichte belangen als vor den vier Bänken, vor dem Rath oder vor dem geistlichen Gerichte zu Soest. Dazu habe sich auch Johann an Eides statt verpflichtet, als worüber ihm diese Urkunde ertheilt werde⁶⁹⁾. Ohne Zweifel wollte sich Joh. Bischof durch dieselbe seinen freien Stand gegen alle Anfechtungen von Hörigkeit sichern.

1371 ernannte die Stadt Soest „Johann van Berichlaere“ zu ihrem Freigrafen „in unser Graschappen to

⁶⁶⁾ Seiberg II. = B. II. No. 793. — ⁶⁷⁾ Daselbst No. 798. —

⁶⁸⁾ Daselbst Note 362. — ⁶⁹⁾ Daselbst No. 822.

Andopen und to Heppen öwer sey beyde." Die Bestallung war 6 Jahre lang unaufkündlich, dann trat eine halbjährige Kündigungsfrist ein. Gieng eine Grafschaft ab, so hatte er nur noch die andere zu versehen und die Renten derselben zu seiner Verwendung. Alles Sterbgut und Brüchten bis zu 4 Schill. gehörten ihm allein, die mehr bezugen, wurden mit der Stadt getheilt. Davon mußte er ein Pferd halten von mindestens 16 Mark und zwei Grafschaftknechten jährlich jedem einen Rock geben; auch überall, wo es verlangt wurde, der Stadt Helfer sein, in welchem Falle ihm ein Knecht mit einem Pferde gestellt wurde. Außerdem erhielt er jährlich 10 Mark Geldbesoldung und mußte in Soest wohnen⁷⁰⁾. — Seine Verwaltung war nicht von langer Dauer; denn schon

1382 erscheint „Heinrich de Swinde Brygreve to Eust“ Andres von Rodenberg verkaufte damals vor ihm „den Lohoff in dem Eddorpe, in dem Kirchspiel Dinker⁷¹⁾.“ Ihm folgte

1386 Hermann Neckel, den die Stadt Soest „zu einem Freygrafen des Stules zu Rüdenbefe“ dem Könige Wenzel präsentirte und den dieser, nachdem er „vor unser kunichlichen Majestet leiblichen geschworen hat,“ daß er dem Kaiser und Reiche getreu sein und recht richten und urtheilen wolle, am Pfingstabend 1386 zu Dobrzyetz in Böhmen, als Freigrafen belehnte⁷²⁾.

1393 Jan. 13. bat der Stadtrath zu Soest den König Wenzel, er möge „sedem et locum liberi comitatus nostri in Rudenberghe, situati in loco dicto Deydwordinchusen“ auf einen anderen, der Stadt näheren Ort „oppe den weddepote vur dem Elverike“ verlegen, weil der jetzige Gerichtesplatz weit von der Stadt

⁷⁰⁾ Troß a. D. Nro. 8. — ⁷¹⁾ Dasselbst S. 87. — ⁷²⁾ Dasselbst Nro. 11.

entlegen und wegen der täglichen Nachstellungen ihrer Feinde so wenig sicher sei, daß sie nicht ohne Besorgniß wagen dürften ihn zu besuchen, um das Gericht abzuhalten ⁷³⁾). König Wenzel gieng darauf ein und verlegte noch in demselben Jahre den Stuhl auf den Weddepot „vor dem Elverike juxta murum immediate circumdantem opidum Zusat.“ ⁷⁴⁾ — Inzwischen war der Erzbischof Friedrich damit nicht einverstanden. Es mochte ihn wohl verdrießen, daß sich die Stadt mit Vorbeiziehung Seiner, als kaiserlichen Statthalters der Freigerichte, und trotz dem offenen Patente Kaisers Karl IV. von 1359, in ihren Freigerichtsangelegenheiten immer unmittelbar an den König wendete. Er nahm sie in den vielleicht nicht ungegründeten Verdacht, daß sie durch solchen Verkehr ein reichsunmittelbares Verhältniß, gleich Dortmund, für sich zu begründen anstrebe und ließ es daher nicht an Beschwerden bei dem Könige fehlen, die er durch Hinweisung auf die älteren Privilegien seines erzbischöflichen Stuhls leicht zu begründen vermogte. Die Folge davon war, daß König Wenzel durch zwei Urkunden vom 1. Jan 1398 den Erzbischof in seinen Rechten schützte und der Stadt Soest jede weitere Anmaßung für die Zukunft untersagte. In der einen verbietet er ihr, sich an den verbrieften Hobeitreden des Erzbischofs, die er diesem wiederholt versichert, ferner zu vergreifen; in der anderen macht er der Stadt Vorwürfe darüber, daß sie die Erlaubniß von ihm erschlischen habe „bynnen Vorhen der Steten van Soist eynen Fryenstuel ind Gerichte des eyn Stilgerichte genent ist“ zu verlegen, welche Gerichte „vurtzyden buyssen der Stat, zo Andopen ind vff anderer Steten pßlegen zo liggen,“ welches gegen altes Recht sowohl, als gegen die dem Erzbischofe Friedrich erteilten Privilegien angehe. Er widerruft daher den un-

⁷³⁾ Seiberh U.: B. II. Nro. 886. Deiringsen liegt an der südlichen Grenze der Soester Börde. — ⁷⁴⁾ Dasselbst Note 635.

redlicher Weise erschlichenen Brief und verbietet bei Strafe der Acht und des königlichen Bannes, weiter Gebrauch davon zu machen⁷⁵⁾. Später muß sich der Erzbischof doch mit der Verlegung des Gerichts versöhnt haben, weil der Stuhl vor der Elveriks Pforte in Übung blieb.

1394 hielt es die Stadt ihrem Interesse angemessen, die Grenzen der Freigrasschaft Heppen, die sie vom Erzbischofe nur wiederlöslich erworben, genau feststellen zu lassen. Zu diesem Ende versammelte sich der Stadtrath mit vielen der angesehensten Bürger in der Herberge zu Todinchusen (Teiningsen), wo die anwesenden Ditmar und Diedrich Dalhoff Brüder, Peter und Ditmar von Wytinchusen Brüder, Johann Hamer von Rädenbecke, Henneke, Doddych, Heyneman Nicht und Tileman, an drei Dingtagen auf ihren Eid einhellig bekundeten, die Freigrasschaft Heppen beginne vom Stuhle zu Heppen unter der Linde am grünen Wege und wende bis nach Verhede (Berge de an der Südgrenze der Börde) hin, den grünen Weg vor dem Lohofe her und wieder vom Stuhle zu Heppen durch Todinchusen dem grünen Wege nach, hier genannt „dey Emerwedch,“ bis nach Lüttken Brochusen (an der Nordgrenze der Börde). Alles diesseits des Weges nach der Stadt hin, gehöre zu Soest und nicht in die Freigrasschaft Heppen, so daß diese wende an den gedachten Wegen, zu beiden Seiten bei Verhede und Brochusen. Der anwesende Freigraf „Johan van Seyner,“ bestimmte einen Pflichten tag zum nächsten Dinge, wo dann die vernommenen Zeugen ihre Kundschaft eidlich bestärkten⁷⁶⁾.

1402 bestellte König Ruprecht den Lambert Renesch zum Freigrafen des *liberi comitatus in Ruddenberghe* *cujus jurisdictio ad civitatem Susaciensem spectare dinoscitur*. d. d. Alzey 26. Juni⁷⁷⁾. Die Amtsführung

⁷⁵⁾ Seiberh u.:B. II. Nro. 896 und 897. — ⁷⁶⁾ Troß a. D. Nro. 12. und Seiberh u.:B. II. Nro. 890. — ⁷⁷⁾ Troß Nro. 13.

dieses Freigrafen währte nur kurze Zeit, denn schon am 10. April des f. J.

1403 ernannte derselbe König den Albert Walte-
rinhuys zum Freigrafen in Ruddenberg⁷⁸⁾. Der Dienst-
vertrag des letzten mit der Stadt Soest aus dem f. J.

1404 ist, dem von ihm ausgestellten Dienstreversal zu-
folge, in allen wesentlichen Punkten übereinstimmend mit den-
jenigen, die 1366 mit Ludike Nefel und 1371 mit Johann
von Berichlere abgeschlossen wurden. Er lautete auf fünf
Jahre⁷⁹⁾. In einer Urkunde des Walburgisstifts von 1404
erscheint „Albert Waltrynhuys in der tyd Bry-
greue to Soest“ als Zeuge des Richters Godeken van den
Berghe⁸⁰⁾.

1408 investirt König Ruprecht auf Präsentation von
Bürgermeister und Rath zu Soest „Henricum de Suren
armigerum“ als frigravium seu comitem liberum
in sede Ruddenberghe⁸¹⁾. Sein Dienstcapitulations-
revers, worin er sich „Heynrich dey Supre“ nennt, ist von

1410, stimmt mit denen seiner letzten Vorgänger we-
sentlich überein und lautet auf 6 Jahre⁸²⁾.

1429 waren dem Dönabrückischen Bürger Gerhard
Blomen Nachts von der Weide 3 Kühe gestohlen, die sich
bei dem Freischeffen Konrad von Langen fanden. Die Kühe
wurden dem Blome durch den Gografen wieder zugestellt und
er bedeutet, daß er sich wegen weiterer Verfolgung des Lan-
gen, der sich entfernt hatte, an das Freigericht wenden müsse.
Da er seine Kühe zurückerhalten, ließ er die Sache beruhen.
Langen aber, um sich vom Verdachte des Diebstahls zu rei-
nigen, ließ ihn vor das Freigericht zu Limburg laden, wo er
sich vertheidigen wolle. Blome wollte sich darauf nicht ein-

⁷⁸⁾ Troß Nro. 15. — ⁷⁹⁾ Dasselbst Nro. 16 — ⁸⁰⁾ v. Steinen
westf. Gesch. II. S. 1419. — ⁸¹⁾ Troß Nro. 17. — ⁸²⁾ Dasselbst
Nro. 18.

lassen, wegen des Dönabrückschen privilegii de non evocando und machte die Sache bei dem Freigericht zu Middendorf, wovon die Stadt Dönabrück Stuhlherr war, anhängig. Da Längen auf dreimalige Ladung nicht erschien, wurde er in cotumaciam versemf und für ehrlos erklärt. Er appellirte dagegen an den Kaiser, der den Freigrafen zu Dortmund mit Untersuchung der Sache beauftragte und da letzter mit 24 zugezogenen Freigrafen den Spruch von Middendorf aufrecht erhielt, wandte sich Längen wiederholt an den Kaiser. Dieser ernannte nun den Markgrafen von Brandenburg, den Pfalzgrafen am Rheine und den Herzog von Baiern zu weiteren Commissarien, die aber den Auftrag ablehnten, weil sie sich in den Handel nicht finden könnten. Kaiser Siegmund bestellte daher nun den Erzbischof von Cöln zum Commissar, der die Sache am Freistuhle zu Soest in seiner Gegenwart nochmals verhandeln ließ. Da nun der Middendorfer Spruch wiederholt bestätigt wurde und Längen an das Concilium zu Basel appellirte, so nahm Siegmund denselben „gleichsam zu seinem Diener an, damit er in Westfalen nicht aufgeknüpft werden mögte⁸³⁾.“ Das war kaiserliche Gerechtigkeit! — Unter dem eben gedachten Soester Freistuhle war wohl nur der auf dem Weddepote vor der Elverikspforten zu verstehen, der wegen seiner Gelegenheit, von nun an häufig vom Erzbischofe zu feierlichen Gerichtsbehandlungen benutzt wurde⁸⁴⁾.

1430, am Mittwoch nach Pfingsten, investirte Kaiser Siegmund zu Raab in Ungarn, den Heynman Musfoghen, den ihm die Stadt Soest, anstatt des durch Alter und Schwachheit unfähig gewordenen Heinrich von Sure „Freygraff der Stet zu Andoppen, zu Elverike und an anderen Steten dobey und umb gelegen,“ zum Freigrafen ihrer Stühle präsentirt und deshalb zum Kaiser ge-

⁸³⁾ Pfeffinger ad Vitriarium IV, 487.

⁸⁴⁾ Hahn collect. monumentor. II, 619.

schielt hatte, mit den gedachten Stühlen, nachdem derselbe vorher eidlich angelobt, sein Amt redlich zu verwalten⁸⁵⁾.

1435 ließ „Heynemannus Musoghe eyn gewerdter Richter des allerborluchtegeften hogeborensten Fursten und Heren, Hern Segeismundes Romeschen Kayfers ic. und Brigreve der Stadt van Soest“ in Gegenwart des Erzbischofs Diedrich von Cöln und vieler Freigrafen, Scheffen, Herren und Bürgermeister ein gemeines Urtheil „ten Behoiff des hilgen Rykes“ darüber fragen, welche Strafe ein Freischeffe oder ein unwissender Mann verwirke, der sich gegen einen Spruch auflehne, wodurch ein Mann nach Recht der heimlichen Acht richtig verurtheilt worden. Die feierliche Handlung wird von dem Freigrafen dahin bekundet, daß er „heb beseten mit Ordele und mit Rechte gespannender Baend den vrygen Stoel to Soest, gelegen tuschen der Parten⁸⁶⁾.“

1444 in Folge der Soester Fehde sagte sich die Stadt vom Erzbischofe von Cöln los und huldigte dem Jungherzoge Johann von Cleve als ihrem Schutzherrn. Er versprach dagegen, in dem ersten sogenannten pactum ducale, daß er und seine Erben sie belassen sollten „by dem Bryenstobele twischen der Gloricks-Porten ind vort by erer Brygraffschafft ind alle den Stöhlen darin gelegen⁸⁷⁾.“

Zu dem großen Freibanne des Landes Bilslein und Fredeburg gehörte auch ein Freistuhl in der Soester Börde, der in dem 1460 angelegten Landbuche von Fredeburg folgendermaßen beschrieben wird. „Item so is es en Frygstol vor Soest gelegen, geheytet to Erdeskind to dem vorgescreven Lande to herende, dar eyndels der Lude ut der Stat Soest dem Gerichte gehorsam ind Scheyppen werden sollen. Dat

⁸⁵⁾ Troß Urf. No. 20.

⁸⁶⁾ Kindlinger Beiträge III. Urf. No. 200. B.

⁸⁷⁾ Emminghaus Memorabil. Susatens. Doc. p. 24.

Gericht ind Etol den Freseken bevolen was to verwarrende⁸⁸⁾." Dieser Freistuhl an der südwestlichen Grenze der Soester Börde, (zu Espingsen) lag also zwischen den Freigrafischen Rüdenberg und Heppen und gehörte mit zu der Vogtei, welche die Edelherren von Bilsstein in diesem Theil der Börde, bis nach Ampen hin, in Anspruch nahmen⁸⁹⁾. Die Stuhlherrschaft war, der vorstehenden Bemerkung des Landbuchs zufolge, der Familie Freseken, die zu Neheim wohnte, übertragen Als Freigraf erscheint

1454 „Gerart die Greve, Frygreve des Fryenstols gelegen to Ewerdeschink," der „des Gudestaigs na S. Peters Dage ad vincula," dem Erzbischofe Diedrich die Belehnung mit der „Fryengrasschap zo Ewerdeschink gelegen" reversirte⁹⁰⁾. In demselben Jahre erschien er im General-Capitel zu Arnberg als „Gert Greue, der vryen Grasschap zo Eddyeschink" unter den Freigrafen⁹¹⁾.

1463 schrieb Herzog Johann von Cleve an Bürgermeister und Rath zu Soest: „wy begeren van u, dat gy uns unwen Brygreven ginnen und leenen willen, umb onsen vryen Stoel to Heppen to besitten und oif mede dair toe to helpen, dat die beseten möge werden, as u Her Goisen Ketter Ritter, onse Amptman, wail vürder van unser wegen seggen sal. Geg. tot Buederich des Saterdaghs na dem h. Paschdage⁹²⁾. — Welche Veranlassung und welchen Erfolg dieses Schreiben gehabt, ist unbekannt. Der Herzog mochte sich als Nachfolger des Erzbischofs betrachten und wollte vielleicht den, Soest nur wiederlöslich gehörenden, Stuhl gern an sich bringen.

⁸⁸⁾ Kindlinger Feiträge III. Urk. Nro. 214

⁸⁹⁾ Seiberß Geschichte der westf. Dynasten S. 28 und 42.

⁹⁰⁾ Urkunde des Arnberger Archivs, mit wohl erhaltenem Siegel.

⁹¹⁾ Seiberß der Oberfreistuhl zu Arnberg, (Zeitschr. XVII) S. 141.

⁹²⁾ Troß Urk. S. 87.

1466 ser. 5. post vinc. Petri hielt Herman van Werdinghusen ein heimliches Gericht „op gensyt Dinder,“ wo Frederich van dem Berge und Godert van Balve, wahrscheinlich Soester Rathsherren, als Stuhlherren erschienen. Franke Schmidt wurde wissender Mann; für ihn bürgten zwei Andere. Dinder gehörte zum Bereiche der Freigrafschaft Rüdtenberg. — Fer. 5. post Francisci hielt Hermann Werdinghus das Freigericht zu Andopen⁹³).

1467 auf Vincentius saß Hermann Werdinghus vor dem Elwerke und in demselben Jahre to Andopen op der dinkpflichtigen Stede. Als Stuhlherren erschienen: Godert von Balve und Keyneke van Lünen (Rathsherren aus Soest). In demselben Jahre hielt der Freigraf Herm. von Werdinghusen noch mehrere Freidinge vor dem Elverik.

1468 hielt er mit denselben Stuhlherren wieder mehrere Dinge vor dem Elverik tuschen der Parte. Gegenstände der Verhandlung waren Denunziationen wegen unbefugten Fischen u. dgl.⁹⁴).

In dieser Zeit erlitt die Statthalterschaft des Erzbischofs von Köln über die heimlichen Gerichte eine Unterbrechung; indem Kaiser Friedrich III. jene durch Patent vom 16. Nov. 1467 dem Grafen Gerhard II. zu Sayn übertrug und dieser im März des f. J. allen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren, allen Stuhlherren und Scheffen des freien Gerichts davon Kenntniß gab. Die mit dem Vorbehalt des Widerrufs geschehene Ernennung, war jedoch nur von kurzer Dauer, weil schon 1470 der Freigraf Konrad von Rusoppe wieder im Namen des Erzbischofs Ruprecht, als „eyn Uffseher und Burweser der frien heimlichen Gerichte,“ ein General-Capitel am Freistuhle zu Arnsberg abhielt⁹⁵). Derselbe Erzbischof ernannte dann auch

⁹³) Troß Urk. S. 88 — ⁹⁴) Troß a. D. — ⁹⁵) Ropp heimliche Gerichte § 292.

1473 den Ludolfus de Molendino zum Freigrafen „sedis comitatus nostri in Susato“ und investierte ihn „de eadem sede suisque juribus et pertinentiis universis, cum ceremoniis debitis et consuetis⁹⁶⁾.“ Der Dienstvertrag mit „Ludeke van der Mollen“ ist aus dem J. 1474 und lautet dem Reverse zufolge nur auf 3 Jahre⁹⁷⁾. Derselbe ist aber über 30 Jahre lang, wenn auch mit Unterbrechungen, im Amte geblieben, wie aus dem folgenden hervorgeht.

1482 erließ er zwei Vorladungen an Heinrich v. Steinfeld, um sich „am Brienstol tuschen der Elverkes Porten“ auf zwei Anklagen von Patroclus Rasse und Godert Lodige, die derselbe an den Freistuhl zu Fredeburg hatte vorladen lassen, zu verantworten⁹⁸⁾.

1489 heißt es in einem Schreiben des Arnberger Freigrafen Gerhard Strufelmann an den Stadtrath zu Soest, Johann v. Erwitte zu Welschenbeck habe sich darüber beschwert, daß er von Jörgen Hackenberg, Freigraf zu Volmesteyn und „ein Besizer zur Zeit des Freistuhls zu Soest, zwischen die Elverkesporten,“ nach Soest geladen sei, da er doch nur zum Freistuhle zu Rüden am Berge zu folgen brauche⁹⁹⁾. Im folgenden Jahre 1490 auf dem Generalcapitel zu Arnberg, erschien aber wieder Ludeke v. d. Mühlen wegen der Freistühle nach Soest gehörig¹⁰⁰⁾.

1492 bekennen Helmich v. Erwitte und Jutte seine Hausfrau, daß Albert Roman zur Einkleidung von Margaretha Romans, Jungfrau zum Paradiese, zwei Sch. 9 Gulden ausgethan habe. Dafür versetzen sie ihm den „Freystoll zu Ebschink, sich dessen zu ihrem

⁹⁶⁾ Troß Urk. Nro. 24. — ⁹⁷⁾ Dasselbst Nro. 25. — ⁹⁸⁾ Haebberlin Analecta p. 449 und 457. — ⁹⁹⁾ Dasselbst S. 85. — ¹⁰⁰⁾ v. Steinen westf. Gesch. IV. S. 1100. Kindlinger Beitr. III. Urk. Nro. 211.

Nutzen zu gebrauchen, biß so lange solches Geld ihm wieder-
gegeben ¹⁰¹⁾. „

1493 beleibzüchtigen Johann, Philipp und Mey-
nolff Roman Brüder, ihre Schwester Margaretha,
Jungfrau zum Paradiese, mit ansehnlichen Kornrenten, zu
heben aus ihrem Friesken Hofe zu Byllem, der ihnen von
ihrer Mutter Brautshage angefallen war und aus ihrem
Gute zu Oberense, das früher auch den Friesken gehört.
Außerdem geben die Brüder ihrer Schwester den Freistuhl
zu Ebbeschind mit allem Zubehör, wie solcher ihnen
ex dote matris angefallen. Nach dem Tode der Schwe-
ster fällt alles den Brüdern wieder zu ¹⁰²⁾. Es geht hieraus
hervor, daß der Freistuhl zu Epsingfen, von den Friesken
theils auf die von Erwitte, theils auf die Romans ver-
erbt war.

1502. Die Soester, unter dem Schutze des Herzogs
von Cleve, suchten sich auch der Autorität des Erzbischofs,
als kaiserlichen Statthalters der Freigerichte, zu entziehen.
Zunächst schrieben die herzoglichen Räte dem Stadtrath zu
Soest, es sei Unwille unter den Bürgern, wegen der Frei-
gerichte. Darüber habe Dux großen Mißfallen, weil der
Soester Richter immer zugänglich sei. Dann schrieb am Tage
nach Judica, der Herzog Johann selbst an „Mante Walt-
smyt Brygreven to Bilstein,“ die Soester hätten sich dar-
über beschwert, daß er sich unterstehe, sie wegen des Arns-
berger Freigrafen Gerd Struckelmanns mit dem Freigerichte
zu behelligen, was doch gegen die Reformation des heimlichen
Gerichts sei, weil die Soester sich zu Rechte erbotten hätten.
Der Herzog versehe sich zu ihm, daß er das Gericht abstelle
und das Verhandelte cassire, widrigenfalls er mit denen von
Soest auf andere Weise gegen ihn verfahren werde. Auch an
den Landdrosten von Der und den Erzbischof Hermann selbst,

¹⁰¹⁾ Troß C. 93. — ¹⁰²⁾ Troß a. D.

schrieb der Herzog in ähnlicher Weise. Hermann antwortete am S. Georgen Tag, die Soester Bürger hätten sich ohne alle Veranlassung, schriftlich und mündlich, unerlaubte Schmähungen gegen das Freigericht und den Freigrafen zu Arnoldsberg gestattet; darum seien sie vor den Freistuhl geladen und weil sie nicht erschienen, rechtlich verurtheilt worden. Dagegen hätten sie zwar appellirt, aber nach Freistuhlsrechten finde das nicht statt. Wenn der Herzog mit dem Sachverhalt besser bekannt gewesen, so würde er seine Schreiben wohl nicht erlassen haben¹⁰³⁾. Damit blieb die Sache zwar einstweilen beruhen; jedoch erwirkte der Herzog im f. J.

1503 ein Exemptionsprivileg des Kaisers Maximilian dahin, daß weder der Herzog und seine Erben, noch auch seine Diener und Unterthanen, insbesondere die Einwohner der Stadt Soest aus irgend einem Grunde an Freistühle, an westfälische hohe noch andere fremde Gerichte, wegen Ehre, Leib, Hab und Gut sollen geladen werden dürfen; daß vielmehr das Recht gegen sie nur gesucht werden solle, an den Orten, Freigravschaften, Freistühlen und anderen fremden Gerichten, in deren Bereiche sie angesessen seien. Durch ein besonderes kaiserliches Schreiben wurde dem Herzoge zur Pflicht gemacht, auf Handhabung dieses Exemptionsprivilegs strenge zu achten¹⁰⁴⁾.

1505 am Dinstage nach dem Sonntag Vätare in der Fasten, ließ der Stadtrath von Soest den Freigrafen Rudeke v. d. Mühlen auf seinem Sterbebette durch den Richter Friedrich Schlüter zum ewigen Gedächtniß über die Soester Freigravschaft und die darin gelegenen Stühle nach einem Verzeichnisse vernehmen, das vorher darüber aufgestellt war und folgendes besagt.

Die Freigravschaft fängt an bei dem Raldenhose am Hellwege, wo die Bede kömmt „dorch den Doirfloet“ und

¹⁰³⁾ Troß S. 86. — ¹⁰⁴⁾ Haebberlin analecta p. 464 u. 170.

geht den Hellweg längs nach Ißnönen vor dem Kirchhose her, bis auf die Becke, längs durch Mawicke her. Die Mühle daselbst gehört ins Amt Werl, Haus und Hof in die Freigrasschaft von Soest. Fort von Mawife nach Oberbergstraße und von da nach Königen, die Mühle und das Kornhaus gehören nach Königen und was dießseits der Salztappen liegt gehört in die Freigrasschaft. Weiter geht sie hinter dem Steinwerke her, die Becke hinauf vor der Soester Brücke und vor Scheidungen her, hinter Medrife nach der Kotten Mühle und nach der niederen Mühle durch das Haus; was dießseits des Heerdes ist, gehört in die Freigrasschaft von Soest, das auf der anderen in die von Hamm. Ferner von der anderen Mühle weiter nach dem Hohenover vor Süddinker her, hinter dem Echterde an der Heidemühle auf die Lippe, diese hinauf wo das Kirchspiel Dinker hergeht, hinter Bellinghausen und hinter Honrode auf die Abse, dieser herab bis wo die Soester Becke in dieselbe fällt, dieser herauf durch Berwicke nach des Schulden Mühle, nach der Ulenburg und weiter die Becke hinauf bis an die Kloppeburg, wo die Schweinbecke in die Soester Becke fällt, dann die Schweinbecke hinauf bis wieder durch den Kaldenhof und fort durch den Beverdik bis auf den Hellweg. Was unter dem Hellwege liegt gehört in die Freigrasschaft, was darober in das Gericht. Was auf der Westseite der Schweinbecke liegt, gehört in die Freigrasschaft. Die Soester Hecke scheidet die Freigrasschaft und das Gericht. Die Kirchspiele Dinker, Welver und Schweve gehören alle drei in die Freigrasschaft von Soest.

Die zu dieser Freigrasschaft gehörenden Stühle sind folgende:

1. zu Soest auf der Treppe vor dem Rathhause;
2. auf dem Rathhause „vor der roten Taffelen.“

Diese beiden Freisühle kommen in älteren Urkunden gar nicht vor und konnten nicht vorkommen, so lange die Einwohner

der Stadt noch nicht zu den Freien, sondern zu den Hörigen gerechnet wurden. Wir werden sehen, daß man erst im 17. Jahrhundert, in Nothfällen Gebrauch davon machte.

3. vor der Elwerkes Pforte auf dem Weddepote. Er erscheint erst 1393.

4. zu Lütken Ampen auf dem Brinke am Hellwege, wo jährlich mindestens zwei Gerichte zu halten sind, das eine am Tage nach Michaelis, wo die Bauern aus den Kirchspielen Welver und Schwere nach alter Gewohnheit erscheinen müssen, das andere nach Oftern.

5. zu Ostönnen in Wulves Hofe, hinter dem Hause unter dem Apfelbaume, nach Soest hin. Der Hausherr, der auf dem Hofe wohnt, muß die Tafel bereiten und wenn der Freigraf nebst den Stuhlherren der von Soest, das Gericht besessen haben, muß ihnen der Hofesbesitzer einen neuen Becher mit Wein, ein gebratenes Huhn und Zweispenningswede bringen. Demselben gebührt vor alle Freistühle der von Soest zu gehen. Und wenn ein Hausherr, der auf dem Hofe wohnt, eine Jungfrau oder Frau zur Ehe nimmt, so gebührt dem Freigrafen von Soest die Braut vor dem Hofe zu empfangen, sie am Arme auf den Brautstuhl zu geleiten und sich neben sie zu setzen. Dafür gebühren dem Freigrafen vom Hausherrn und der Braut, zwei neue Handschuhe, ein Gulden Kaisers- oder Königsmünze, ein neuer Becher mit rheinischem Weine und ein gebratenes Huhn. Es soll niemand auf dem Hofe wohnen, der eigen oder unehelich geboren wäre, er soll so gekleidet sein, daß er vor alle Freistühle gehen kann. Außer dem Soester Freigrafen hat Niemand Gebot oder Verbot auf dem Hofe.

6. steht ein Freistuhl zu Mawicke in Joh. Fürstenbergs Hofe.

7. einer zu Rithem.

8. zu Flerke in dem Dorfe, unter der großen Eiche.

9. zu Mederke (Meirich) im Dorfe auf dem Tigge,

auf dem grünen Brinke, dießseit des Weges der nach dem Wiedemhofe geht.

10. bei Süddinker geheißen am Rodensteine steht ein Freistuhl den der Soester Freigraf besitzt, nach Soest gefehrt; der Freigraf des Herzogs von Cleve nach Hamm gefehrt.

11. desgleichen einer zu Endeke (Eneke) auf dem Tygge.

12. bei der Heidemühle auf der Rodenbecke, der auch von zwei Freigrafen besessen wird. Der Soester kehrt sich nach Soest, der des Herzogs von Cleve nach Hamm und dem Lande von der Mark.

13. zu Necklingsen unter der Linde auf dem Tigge, vor dem Hofe der von Welver, den der Ruysse unter hat. Wenn der Freigraf von Soest mit den Stuhlherren diesen Stuhl besigen will, so muß der Schulte des Hofes die Tafel mit Rissen, Bänken, Stühlen und anderer Geräthschaft bereiten. Wenn das Gericht gehalten ist, gebührt sich, daß er ein weißes Laken, einen neuen Soester Becher mit Wein, ein gebratenes Huhn und vier Becken bringe.

14. endlich noch ein Stuhl zu Edinckhus (Enksen) vor des Lütten Hofe. Dem Hofeschulten liegt dasselbe ob zu thun, wie dem Schulten zu Necklingsen.

Die Abgaben, welche der Freigraf aus der Freigrafenschaft zu heben hatte, mußten ihm auf S. Cunibertstag vor Sonnenuntergang, bei Vermeidung der Auspfindung durch den Fronen, entrichtet werden. Es sind folgende: 1. die Frau von Welver, Abtissin des Klosters, gab jährlich 1 Fuder Heu, 2 gehäufte Scheffel und 6 Becher Gerste, 2 Hühner, 3 Pfennige und 5 Eier. — 2. Etse in dem Echwede von einer Kottsfärte 12 Schil. Von einem Hofe zu Oßonnen 1 gehäuftes Scheff. und 3 Becher Roggen, 1 Huhn, 6 Bieringe und 2½ Eier. — 3. Grevensteins Hof zu Mawide 1 Scheff. und 3 Becher Roggen Werler Maas, 6 Bieringe,

3½ Eier und 1 Huhn. — 4. Joh. Fürstenbergs Hof zu Mawicke, eben so viel. — 5. Cord Twiveler auf Schones Hofe zu Deieringsen, eben so viel. — 6. Fürstenbergs Hof zu Rithem 2 Werler Scheff. Roggen, 3 Pfenn., 2 Hühner und 5 Eier. — 7. Hans Widar zu Flerke 1 gehäuft Scheff. und 3 Becher Gerste, 6 Bieringe, 1 Huhn und 2½ Eier. — 8. Der Schulte zu dem Steinwerke eben so viel. — 9. Stolte auf dem lütten Hofe zu Enksen 1 gehäuft Scheff. und 3 Becher Roggen, 1 Huhn, 6 Bieringe und 2½ Eier. — 10. Hermann in dem Echtwede bei Welver wie No. 7. — 11. Aus Lande, welches Joh. de Koster tho Welver, von Berthold v. Plettenberg unter hat 1 gehäuft Scheff. Gerste, 1 Huhn, 6 Bieringe und 2½ Eier. — 12. Von einer Kottstätte mit Garten zu Endefe (Einefe) 2 Scheff. und 2 Hühner. — 13. Von einer Kottstätte zu Schweve vor dem Baume 6 Schill und 6 Hühner. — 14. Drei Morgen Land ober Endefe bei dem Pfade, gehören erblich in die Freigrasschaft von Soest. — 15. Ein Stück Gehölze auf der Holtbecke, hinter dem Osthofe gehört erblich in die Freigrasschaft. — 16. Der Gewachs bei Neuhaus am Wege, schießend auf die Ahse, gehört gleichfalls erblich in die Freigrasschaft. — 17. Gehört dem Freigrafen von Soest jährlich Montags nach Pfingsten zu Welver Akzise und Standgeld, von jedem Krämer 3 Riemen oder 6 Bieringe und von jeder Tonne Bier 6 Bieringe. — 18. Jährlich auf der Freifirmes zum Paradiese Akzise und Standgeld, von jedem Krämer 3 Riemen oder 6 Bieringe, von jedem Korn Brodes 3 Brode, von jeder Tonne Bier 6 Bieringe. — 19. Eben so gebührt ihm an den gedachten Tagen und Orten von jedem Dhm Weins, 1 Bierdel als Akzise. — 20. Die von Hattorp sind schuldig auf der Landwehr zu graben und Dienste zu thun.

Nach Vorlesung dieses Verzeichnisses erklärte der Freigraf Ludefe von der Mühlen „dar he lagh in siner Versüchten up synen Bedde,“ daß er bei dem Eide, den er dem

heil. Reiche geschworen und im Angesichte seiner letzten Hinfahrt, aus 31 jähriger Amtsführung versichere, das aufgestellte Verzeichniß sei richtig, ausgenommen den Freistuhl zu Rithen, die Rente zu Rithen aus Fürstenbergs Hofe, den Freistuhl zu Marise in Johann Fürstenbergs Hofe und den Freistuhl zu Endese auf dem Tigge, da er diese Stühle nie besessen auch Renten aus dem Hofe zu Rithen nie gehoben habe ¹⁰⁵⁾.

Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, daß unter der Soester Freigrasschaft, wovon die Rede war, nur die sogenannte Freigrasschaft Rüdenberg verstanden wurde. Von der Arnberger Freigrasschaft Heppen ist nur noch einmal im J. 1575 die Rede, worauf wir zurückkommen werden.

Bezüglich der Freigrasschaft Epsingsen beschwerte sich ein Bruder der Jungfer Margarethe Roeman bei „Johan aldesster Sohn zu Cleve,“ daß der Soester Stadtrath die ihr als Leibzucht verschriebene Rente „eins Gütkens genant der Freyestol zu Ebbeschind in der Burtchop zu Soest gelegen“ ohne alle Ursache, seit beiläufig 10 Jahren vorenthalte. Als ein geistlich Beginne, habe sie mit geistlichem Rechte die Rente beizutreiben versucht, dies sei aber dem Official vom Stadtrathe inhibirt und obgleich sie dann bei diesem gütlich implorirt, sei sie doch nicht zum Ziele gelangt, der Herzog werde daher gebeten, den Rath dahin zu unterrichten, daß die Beginne das ihrige bekomme. — Am Freitage nach Neujahr

1506 bekundet sodann Johan Roemann, er habe früher Hillebrand Gaugreben und anderen Feinden der Stadt Soest gedient und letztere merklich beschädigt. Auf Fürsprache seiner Freunde sei ihm dafür Versöhnung geworden. Da inzwischen die von Soest „den Bristoil to Ebbeschind myt syner renthen und tobehorungen in erem gebeide gelegen dairomme mit rechte ingenommen hebben,“ so wolle er hiemit auf alle Ansprüche

¹⁰⁵⁾ Troß No. 26.

an gedachten Freistuhl verzichten und deshalb die Stadt nie wieder befehlen. Jürgen v. Erwitte und Bernd von dem Bredenole als „Borgen und rechte principaile sakewulden“ haben den Brief mitbesiegelt. — Seitdem blieb Soest im factischen Besitze des Stuhles; der volle rechtliche Erwerb fand erst 1594 statt.

1529 präsentirte die Stadt Soest dem Erzbischofe Hermann V. als kaiserlichem Statthalter der Freigerichte, den Gobel Hesse zum Freigraten. Am Dinestage des h. Kreuzes Erhebung, reversirte der letzte dem Erzbischofe die erhaltene Belehnung mit dem Königsbanne als Frygraue dere frygraißschafft vnd fryenstoete zu Soist¹⁰⁶). Gobel Hesse verwaltete das Amt nur einige Jahre, worauf er entwich.

1535 präsentirte die Stadt statt seiner den Georg Kremer aus Soest zum Freigrafen, indem sie bemerkte, die Freigrafenschaft sei schon seit einigen Jahren ohne Freigrafen gewesen. Der Erzbischof Hermann wollte anfangs nicht darauf eingehen, weil Gobel Hesse noch belehnter Freigraf, von seinem Amte nur verdrängt und also keine Vacanz eingetreten sei. Als jedoch der Rath darauf erwiederte, derselbe sei, uneingedenk seines Eides, muthwillig aus der Stadt entwichen und obgleich mehr als 3 mal aufgefordert seinen Stuhl zu bekleiden, nicht zurückgekehrt, und habe die armen Mädchen der Stadt, wo er sie ertappen können, beschädigt, habe sie auf freier Straße niedergeworfen, ihnen das Ihrige genommen u. s. w., ertheilte Hermann dem präsentirten neuen Freigrafen die Belehnung, worüber dieser

1537 am Sonntage den 21. October die üblichen Reversalien ausstellte¹⁰⁷). Nun beschwerte sich zwar Hesse 1538 bei dem Stadtrath, daß er aus Noth die Stadt habe ver-

¹⁰⁶) Arnberger Archiv. An der Urkunde hängen 3 unverletzte Siegel.

¹⁰⁷) Urkunde im Arnberger Archiv mit 3 unverletzten Siegeln.

lassen müssen, daß nur dadurch der Stuhl erledigt sei, daß Jürgen Krämer sich in das Amt gedrängt und ihm sein Einkommen entzogen habe, aber ohne Erfolg ¹⁰⁸⁾.

1541 präsentirte die Stadt Soest, nach dem Tode Georg Krämers, dem Erzbischofe Hermann, den Johann von Holtum zum Freigrafen ihrer Freigrafschaft und der darin gelegenen Freistühle ¹⁰⁹⁾ und am Montage nach vorem jucunditatis reversirte letzter zu Lechenich dem Erzbischofe die erhaltene Belehnung ¹¹⁰⁾. Er verwaltete das Amt 39 Jahre lang.

1575 begegnet uns urkundlich zum letztenmale die Freigrafschaft Heppen. Am 20 Sept. hatte Catharina Nollen zu Wilinchheppen den Heinrich Surland daselbst, am Freistuhle zu Brochhausen wegen Schmähworten, die er gegen sie ausgestoßen, belangt. Der Verklagte hielt sich durch das erlassene Urtheil für beschwert und appellirte davon. Der Freigraf wies die Partbeien an den damaligen Oberfreistuhl im Baumgarten zu Arnsberg, wohin aber der Appellant nicht folgen zu brauchen glaubte, weil beide Theile unter Soester Jurisdiction gelessen seien — Wer damals als Freigraf von Heppen den Stuhl zu Brochhausen besessen, geht aus dem Acten-Extracte nicht hervor. Wir wissen daher nicht, ob es der Rüdenerger Freigraf der Stadt Soest oder ein Freigraf des Herzogs von Cleve war, welcher letzte, wenigstens nach dem was zum J. 1463 angeführt worden, als Nachfolger des Erzbischofs, die Freigrafschaft Heppen als ihm gehörig betrachtet zu haben scheint.

¹⁰⁸⁾ Troß S. 96.

¹⁰⁹⁾ Das Schreiben d. d. vp gudenstag na dem Sundage Jubilate mit dem Stadtsiegel im Arnsberger Archive.

¹¹⁰⁾ Urk. im Arnsb. Arch. von 3 Siegeln ist eines noch wohl erhalten. Die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs von demselben Tage, ist abgedruckt bei Troß No. 27. S. 66.

1580 war der alte Soester Richter und Freigraf Joh. v. Holtum gestorben. Am 28. Febr. bat Gogen van Dorsten um den Freigrafendienst, am 7. März Joh. Osterkamp um eins der erledigten beiden Aemter und an demselben Tage Apolonius Lopenbuer um die Freigrafenstelle. Die Stadt scheint dieselbe nicht sofort wieder besetzt, vielmehr vorab den vollen Erwerb der Freigrafenschaft Epsfingsen beabsichtigt zu haben; denn

1594 Febr. 26. verkaufen die Witwe Johann v. Holtum, nun Ehefrau des Rathsverwandten Thomas Deppe, und ihre Tochter Anna v. Holtum ihrem Bruder und Better Lambert Dickmann a. alle Ansprüche, die sie wegen der von ihrem Ehemann und Vater hinterlassenen Aemter, am Stadtrath zu haben vermeinten, b. ihren erblichen Freisuhl zu Ebßing, der ihnen nach dem Tode Johanns v. Holtum laut Siegel und Brief erblich angestorben, um ihn mit allem Zuhör, so wie er ihn bis an seinen Tod besessen, einzunehmen, zu bekleiden, wie vor Alters zu gebrauchen und alle davon fallende Brüchten und Renten einzunehmen, vorbehaltlich allein der Gnade des Wiederkaufs für die Erben Antons v. Erwitte, vermöge des Hauptbriefs (vergl. d. J. 1492 u. 1493). Am 7. März überläßt hierauf Lambert Dickmann Bürger zu Soest dem Magistrat für die Stadt, alle Rechte die er vorstehend erworben und bevollmächtigt sie, rechter Inhaber zu sein, des Originalkaufbriefs über die Freigrafenschaft¹¹¹⁾. Die Stadt dagegen ernennt ihn am 10. desselben Monats lebenslänglich zum Freigrafen über „alle frye Stoele in der Borde van Soist gelegen, so die Stadt Soest beruren wie von Alters, auch den Stuhl von Ebbeschink — die er — nun hinführo mit denen aus unserm Mittel verordneten Stoelhern bekleiden — sal“ Er soll dafür alle Nutzungen, mit Ausnahme der Fischerei, ziehen, aber von

¹¹¹⁾ Troß S. 86 u. 87.

der zur Freigrasschaft Epsingen gehörenden Gütern nichts versetzen u. s. w. ¹¹²⁾.

1633 den 20. Jan. ist der freie Stuhl durch Eberhard Hessmann Freigrafen, in Gegenwart der vom Rath Deputirten Stuhlherren, „recht im Mittage, wie die Sonne am höchsten gestanden, alhie zu Soest auff dem Rathhause vor den roten tafeln geheget und gespannt worden.“ Es ist dies die erste Verhandlung, welche vor diesem Freistuhle, dessen Udeke v. d. Mühlen schon 1505 gedenkt, erwähnt wird. Wegen der Kriegsunruhen wird er seitdem häufiger gebraucht.

1634 ist das Freigericht „vor der roten Taffeln, um Fröling und Herbst, wegen des (30jährigen) Kriegs gehalten ¹¹³⁾.“ — Am 2. Aug. d. J. wurde Joh. Gottfried Grimäus in offenem Rathe zum Freigrafen der Stadt ernannt ¹¹⁴⁾. Am 4. Aug. setzte der Rath folgende Punkte fest: 1. Der angenommene Freigraf soll dem Rath den üblichen Eid leisten. 2. Er soll Freigerichtssachen, in oder außerhalb des Freigerichts, nur mit Zustimmung der beiden Zysemeister als Stuhlherren verhandeln. 3. Schwere, mit Leibesstrafe verpönte, Vergehen soll er nicht an sich ziehen, sondern an den Rath verweisen. 4. Feld- und Gartendieberei soll er, wie von Alters gebräuchlich, mit Zuziehung der Stuhlherren bestrafen, wiederholte Vergehen dieser Art aber an den Kämmerer verweisen. 5. Was dem Freigrafen von „verstrichen, verslogen, gestohlen oder geraubet Gut“ (vorstreken Gud) zukömmt, davon soll er den Zysemeistern sofort Kenntniß geben, damit Conflicten zwischen dem Richter, dem Kämmerer und dem Freigrafen begegnet wird. 6. Der Freigraf soll überall ohne Arglist und Gefährde zu Werke gehen, und 7. seine Confirmation (die Belehnung vom Statthalter mit der Freigrasschaft) auf eigene Kosten bewirken. 8. Den Erben

¹¹²⁾ Troß Urk. No. 28. — ¹¹³⁾ Dasselbst S. 90. — ¹¹⁴⁾ Dasselbst.

des verstorbenen Freigrafen Eberhard Hessmann soll ein Nachjahr bewilligt werden ¹¹⁵⁾. — Durch diese eigenmächtige Capitulation des Stadtraths für den neuen Freigrafen, wurde der letzte von einem kaiserlichen freien Richter zum abhängigen Diener der Soester Rathsherren herabgewürdigt. Die weiteren von den dortigen Freistühlen aufgeführten Verhandlungen sind daher auch nur insofern noch der Erwähnung werth, als sie die gänzliche innere Auflösung der uralten kaiserlichen Landgerichte für die Freien des Reichs bekunden.

1635 den 19 April und 1636 wurde das Freigericht zu Lütken Ampen gehalten.

1637 den 23. April wurde das Gericht, das sonst um diese Zeit zu Ampen gehalten wird „wegen dessen daß der Commendante keinmand hat wollen aus der Pforten lassen, auffm Rathhaus vor den rothen Taffeln gehalten.

1638 wurde Grimäus Stadtsecretarius und statt seiner Johann Glashaar am 18. Febr. zum Freigrafen ernannt ¹¹⁶⁾. In demselben Jahre hielt Glashaar das Gericht jenseits Dinker an den Steinhüchen.

1639 den 5. Mai und 1640 den 18. April zu Lütken Annepen. — 1641 den 11. April vor der rothen Tafel, weil man wegen Versperrung der Pforten nach Ampen nicht kommen können, den 7. Nov. zu Dstönnen. — 1642 den 2. Mai zu Ampen, den 7. Aug. an der rothen Becke oder Landskrone. Johann Kloet, der auf vielfältige Vorladung nicht pariren wollte, ist in des freien Gerichts Brüchten condemnirt. — 1643 den 16. April zu Lütken Ampen. Es sind viele Borgeladene aus Schwere, Merklingsen und Eneke nicht erschienen, daher gebrüchtet. Den 6. Aug. zu Ebsing. — 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650 immer im April. Es ist alternirt, erst

¹¹⁵⁾ Groß Urk. No 29. — ¹¹⁶⁾ Dasselbst S. 90.

vor der rothen Tafel dann um Oftern zu lütken Am-
pen bis 1656.

1656 den 27. Juli jenseits Dinker in den Steinbü-
schen. Nach gehegtem Gerichte erschien ein angeblicher Nota-
rius von Hamm mit Zeugen, um im Namen Sr. Churfürstl.
Durchlaucht zu Brandenburg dem Freigrafen eine Protestation
zu insinuiren. Sie wurde aber, weil das Gericht geschlossen,
nicht angenommen, der Notar vielmehr an des Freigrafen
Behausung zu Soest, wenn es seine Person betreffen mögte,
verwiesen. — 1657 den 7. Aug. an der rothen Becke oder
Landekrone zu Dinker und 1658 den 18. Juli am Ro-
denstein zu Dinker ¹¹⁷⁾).

1661 den 28. Juli als der Freigraf Haffhaar mit den
Zisemeistern und den Freischeffen bei den Steinbüschen im
Kirchspiel Dinker das Freigericht hegen wollte und daselbst
„recht im Mittage, da die Sonne am höchsten gestanden“
ankam, meldete sich ein Notarius, der dem Freigrafen und
den Stülhherren eine Schrift insinuiren wollte, deren An-
nahme an dem freien Orte aber geweigert wurde. Man
fragte den Notarius zwar, woher die Schrift komme, als er
aber darauf erwiederte von den Herren Adeligen und sei es
nur eine Requisition, die er anzunehmen bitte, wurde ihm
erwiedert, wenn er sonst nichts als etwas von den Dinker'schen
Adeligen hätte, die der Magistrat zu Soest für seine Unter-
thanen halte, so wollten sie die Protestation um so weniger
annehmen. Der Notar bemerkte zwar wiederholt, es sei keine
Protestation, sondern nur eine Requisition und wenn deren
Annahme geweigert würde, so müsse er im Namen seiner
Herren Requirenten dagegen protestiren. Aber es wurde
darauf keine Rücksicht genommen, vielmehr das Gericht in
hergebrachter Art gehegt. Da nun der Notar immer noch
wartete und nach geschlossenem Gerichte wiederholt um An-

¹¹⁷⁾ Troß Urk. S. 90 und 91.

nahme der Schrift bat, wurde er damit nach Soest gewiesen und da er dorthin keine Lust hatte, entfernte er sich nach Dinker ¹¹⁸⁾.

1662 den 25. Sept. adjungirte der Rath dem altersschwachen Freigrafen Joh. Glashaar, auf dessen Bitten, den Johann Briesen, dem zugleich die Hoffnung auf Nachfolge im Dienste, unter der Bedingung gegeben wurde, daß er nicht selbstständig als Freigraf, sondern nur, wenn ihn Glashaar substituiren, für denselben auftrete, seine Aufnahme als Freigraf in herkömmlicher Weise bewirke und die Freigrafen-Capitulation des Stadtraths beschwöre. Dem gemäß wurde Briesen 1663 als Adjunct des alten Freigrafen eidlich verpflichtet ¹¹⁹⁾.

Derselbe hielt das Freigericht 1664 zu Dinker an den Steinbüschen, 1665 zu Ebsing, 1668 an der rothen Becke bei der Heidemühlen, 1670 zu Dinker, 1671 bei der Heidemühlen wo 16 Personen des Kirchspiels, weil sie nicht erschienen, jede um 1 Reichs Ort gebrüchtet wurden; 1672 wurden zwei Gerichte gehalten. — 1673 den 13. April hätte das Stuhlgericht altem Brauche nach zu lütten Annepen gehalten werden sollen. Wegen der beschwerlichen französischen Einquartierung unter dem General Türenne, mußte es aber „diemahl auffen Rathauß“ geschehen. — 1674 den 2. Aug. hielt Briesen das Gericht zu Dstönnen in Leifferdes Hofe unter dem Apfelbaume. In Gegenwart des Zisemeisters Vertram Meyburg, des Schlesiawiders ¹²⁰⁾ Caspar Klocke, des Secretars Conradi und der Procuratoren Nordkirch und Lahrbusch wurde der Stadtrichter Michael Teigeler als Freischeffe aufgenommen. — 1676 Ge-

¹¹⁸⁾ Troß Urk. S. 91. und 92. — ¹¹⁹⁾ Dasselbst Nro 30 und 31.

¹²⁰⁾ So wurde damals in Soest ein Rathsmitsglied genannt, das die Functionen eines ständigen « Commissarius zur Güte » versah. Barthold Soest S. 61.

richt an der Heidemühlen, 1678 und 1680 an den Steinbüschen ober Dinker ¹²¹⁾.

1680 wurde Thomas Gördes zum Freigrafen angenommen. Ihm folgte

1683 Julius Achilles Dieß, der bis 1694 im Amte blieb. Er hieß das Gericht 1683 auf Leifferdes Hofe zu Dstönnen, wo dem Besizer bei Strafe befohlen wurde, statt des umgefallenen Baumes einen anderen auf der Dingstätte zu pflanzen. — 1684 an der rothen Becke, 1685 zu Riklingsen, 1686 an den Steinbüschen, 1687 zu Dstönnen, 1689 bei der Heidemühle, 1690 zu Riklingsen. Als der Leiffert zu Dstönnen 22. Juni 1688 zur zweiten Ehe schritt, ritt Dieß altem Brauche nach mit seinem Diener Epping dorthin, nahm die aus der Kirche kommende Braut am Schlagbaume in Empfang, führte sie ins Haus zum Tische und setzte sich neben sie, wo dann der Bräutigam 1 Rd. 20 f. geben mußte ¹²²⁾.

1694 nach Dießs Tode kamen drei Kandidaten als dessen Nachfolger zur Wahl: Gerhard Weinhausen, Marquard und der Procurator Lorenz Teigeler. Man entschied sich 9. Febr. für den letzten. Die Eidesformel worauf er verpflichtet worden, stimmt wesentlich mit den früheren ¹²³⁾.

1707 den 28. Nov schrieb die Regierung zu Cleve im Namen des Königs Friedrich I an Bürgermeister und Rath zu Soest, bekanntlich seien im ganzen römischen Reiche und namentlich in den preussischen Landen, die sogenannten westfälischen heimlichen Gerichte längst abgeschafft (?), da nun gleichwohl der König in Erfahrung gebracht, daß ein solches Gericht zu Soest noch gehegt werde, indem der sogenannte Freigraf alljährlich auf Pfingsten am Kloster Welver mit bloßem Degen um einen Brunnen reite und ausrufe, daß er

¹²¹⁾ Troß Urk. S. 92. — ¹²²⁾ Dasselbst S. 93. — ¹²³⁾ Dasselbst S. 95.

im Namen Er. kaiserlichen Majestät den Ort befreie, dieses aber gerade gegen die landesfürstliche Hoheit streite, so befehle der König die gänzliche Abschaffung dieses heimlichen Gerichts, und untersage die fernere Hegung desselben bei nachdrücklicher Strafe. — Es wäre schwer zu begreifen, was man sich bei dem Erlaß dieses Rescripts unter Anziehung des Welper'schen Kirmesacts, worauf wir gleich zurückkommen werden, gedacht haben mögte, wenn nicht aus dem Berichte des Stadtraths die nähere Veranlassung des Rescripts hervorgienge. Er lebte nicht im besten Frieden mit dem damaligen Richter Schmis, der die alten Privilegien der Stadt auf alle Weise zu beschränken suchte und nun auch das harmlose Scheinleben, worin die Soester Freigerichte fort vegetirten, als eine gefährliche Usurpation der landesherrlichen Rechte des Königs darzustellen versucht hatte. Der Magistrat berief sich zu seinem Schutze gegen die gehässigen Insinuationen, des zum öfteren von ihm perhorrescirten Richters, auf die Garantie der Freistühle durch die alten pacta ducalia (1444) und suchte die Unschädlichkeit derselben durch die Aufdeckung ihres herabgekommenen Zustandes darzuthun. Er sagte, daß sie auch nicht ein Schatten mehr von den alten Criminal- oder Femgerichten seien, daß vielmehr das Amt des zeitlichen Freigrafen hauptsächlich darin bestehe, auf die Grenzsachen namentlich mit den benachbarten Cölnischen zu wachen, die öffentlichen Wege zu beaufsichtigen und diejenigen, welche zu Rathes- und Stadtbedienungen gelangen, zu beeidigen. Der zu leistende Eid sei eigentlich ein *juramentum silentii obedientiae et honestatis*, wodurch der Schwörende (jedoch *absque actu jurisdictionis*) Freischeffe und zu Aemtern und Bedienungen für tüchtig erkannt werde¹²⁴⁾. Zwar sei solchen

¹²⁴⁾ Wie aus der vorliegenden Information: einen wissenden Mann oder Freischeffen zu machen, hervorgeht, mußten damals alle, welche in Soest zum Rath der Zwölfe oder anderen städtischen

Freischeffen früher auch eine sichere Lösung gegeben, wie man aber schon so manchen andern Mißbrauch geändert, so solle auch dieser abgestellt werden und dürfe sich Sr. Königl. Majestät versichert halten, daß namentlich nur zur Manutenz des alten Rechts der Stadt zu Welver, nicht aber zur Kränkung der landesherrlichen Rechte, irgend etwas von der getreuen Stadt Soest werde unternommen werden. — Durch einen Bescheid vom 21. Febr. 1708 wurde hierauf das fernere exercitium des Freigerichts in Conservation der Limiten und viarum publicarum oder sonstiger gebräuchlicher und zulässiger jurisdictionalium gestattet, im übrigen aber jeder Mißbrauch untersagt ¹²⁵⁾. Es ist daher auch von den letzten Thaten der Soester Freigrafen nur noch blutwenig zu berichten.

1727 den 12. Aug. wurde das Freigericht bei der Heidemühlen an der rothen Becke, in der Grund gehalten, wo sich in der Ecke ein großer schöner Stein mit eingehauenen Stadtschlüssel befindet. Altem Brauche nach erschienen die Einsassen der Eylmer und Bellinger Bauerschaft, deren jeder 6 dt. Burgpfennig erlegte. — Von da zog der freie Stuhl nach Süddinker, wo am sogenannten Rodenstein Freischeffen gemacht wurden. Die Einsassen von Dinker erlegten ebenfalls jeder den Burgpfennig mit 6 dt.

1729 den 10. Juli wurde das Gericht am freien Stuhl bei Lütken Ampen am Hellwege gehalten und ein Freischeffe gemacht. Es erschienen die Bauern aus den Kirchspielen Welver und Schweve, namentlich von Enkesen bei Paradiese, Eineker, Einekerholsen, Clotingen, Hlerke, Meineke, Wiemer, Schulz und Heimann zum Voh. Jeder zahlte nach

Ehrenämtern gelassen werden wollten, vorher Freischeffen werden. Troß Urf. Nro. 37. §. 2. Eine Hegeformel für das Soester Freigericht daselbst Nro. 35. Eine ältere und alterthümlichere bei Emminghaus memorabil. Susatens. Docum. p. 427.

¹²⁵⁾ Troß Urf. Nro. 32, 33 und 34.

altem Brauche 3 dt. Burgpfennig. — Von da zog der Freistuhl nach Ostönnen, wo das Gericht auf Leiferdes Hofe gehalten und einige Freischeffen gemacht wurden. Weil dem Colon des Hofes, so oft dort das Freigericht gehegt wird, ein gebraten Huhn, ein Becher Wein und eine Wecke vom Freigrafen zukömmt (1505), so prätendirte dieses auch der alte Leifert, der deshalb eingeladen wurde, sich mit nach des Schulzen Grondorfs Behausung zu begeben, wo der Freistuhl zu Mittag speisete und sich recreirte. Die Einwohner von Ostönnen mit Ausnahme des Leifert, zahlten jeder 6 dt. Burgpfennig.

1735 den 25. Aug., war das Freigericht zu Niflingfen, wo mehrere Freischeffen gemacht wurden. Die Bauerschaften Clotingen, Hlerike und Meierike zahlten den Burgpfennig jeder mit 6 dt. Die Mittagsmalzeit wurde auf dem Osthofe eingenommen.

1737 den 3. Aug. wurden Freischeffen: Med. Dr. Rademacher, Wilh. Marquard, Apotheker Walter, Borwig, Procur. Brölmann, Proc. Keggemann, Stockmann in der Brüderstraße und der Grobrichter Bornemann. Stuhlherren waren die Zifemeister Heinech und Lent.

1743 den 18. Juli wurde das Freigericht gehalten hinter Dinker und wieder Freischeffen gemacht. Jeder derselben zahlte zu dem im neuen Hause eingenommenen Mittagsmale 2 Rthlr. 30 ß.

1750 den 8. Jan. wurde das Gericht zum ersten male ohne den Gerichtsprocurator gehalten. An seiner statt assistirte der Rämmereschreiber, der auch die Antworten verlesen¹²⁶⁾.

Damit schließen die dürftigen Nachrichten über die letzten Lebenszeichen der Soester Freigerichte. Es liegt zwar auch noch eine, vom zeitlichen Soester Freigrafen verfaßte,

¹²⁶⁾ Troß Urk. Nro. 36.

Information ohne Datum vor, wie man, wir mögten sagen auf ganz unschädliche Weise, einen wissenden Mann oder Freischeffen zu machen habe, aber sie ist theils so langweilig ausführlich, theils mit solcher Ignoranz über Zweck und Bedeutung der alten Freigerichte abgefaßt, daß wir sie lieber zur allgemeinen Geschichte des Unterganges der letzten verweisen, als die Spezialgeschichte der Soester Freigrasschaft dadurch ungebührlich verlängern wollen¹²⁷). Statt dessen wollen wir zum Schlusse die noch aus alten Ueberlieferungen stammende alljährliche Freierklärung des Klosters Welver, woran die Clevische Regierung so viel Anstoß nahm, mit ihren sonderbaren Förmlichkeiten mittheilen.

Am Samstag vor Pfingsten schreibt der Freigraf der Abtissin durch den Wortmann, daß er am Pfingstmontage herüberkommen werde. An diesem Tage reitet er Morgens zwischen 5 und 6 Uhr mit dem Stallmeister und beiden Bögten nach Welver. Sie steigen im Bauhause ab und nehmen im Kloster ein Frühstück. In der Kirche wohnen sie dem Gottesdienste bei, nach dessen Beendigung der Freigraf den Pastor mit nach dem Bauhause zum Speisen nimmt. Nach aufgehobener Tafel lassen die Voeherrn (die Zunft der Lohgerber) dem Freigrafen 16 Dug Bindriemen präsentiren. Davon behält er eins für sich, die übrigen werden folgendermaßen vertheilt. Ein Dug Riemen nebst einem Viertel Bier läßt der Freigraf durch den Freifronen der Abtissin präsentiren, die dann ohne die Speisen ein Viertel vom Klosterbier zurücksendet. Ein Dug erhält der Ortspfarrer, die beiden Provisoren jeder eins, der Küster eins, die beiden Bögte jeder eins, der Stallmeister eins, der Freifrohne eins, der Baumeister eins, der Neuhauser anderthalb, der Wortmann, der Führer zu Klotingen und der Baumschließer zu Berwicke

¹²⁷⁾ Sie ist abgedruckt bei Troß an der in der vorig. Note abgedruckten Stelle.

jeder ebenfalls anderthalb Dug, der Knecht der das Heffel schneidet 4 Riemen, die Schüsselwäscherin 2 Riemen, macht 13½ Dug; die übrigen 2½ Dug werden sonst vertheilt. — Wenn gespeiset und die Tonne Bier, welche die Rentmeister bezalen, ausgetrunken ist, so setzt sich der Freigraf mit den Dienern zu Pferde und reitet hinter des Klosters Spieker, wo die Klostergäste sitzen, dann verneigt sich der Freigraf auf dem Pferde und spricht: aus der von röm. kaiserl Majestät und der ehrenreichen Stadt Soest mir gegebenen Macht und Gewalt, thue ich hiemit das adelige Stift befreien, also daß niemand, er sei edel oder unedel, jung oder alt, sich daran vergreifen soll, so lieb er sein Leib und Leben, Gut und Blut hat. Dann zieht sich der Freigraf mit einer Reverenz zurück bis an die Küsterei, wo abgestiegen und noch 1 Viertel Wein, das die Küsterin und 1 Kanne, die der dortige Freischeffe spendirt, verzehrt werden. Hiernächst reitet er mit seiner Begleitung wieder nach Soest ¹²⁸⁾).

Der Ursprung dieser und anderer ceremoniöser Gebräuche, datirt offenbar aus der Zeit Gottfrieds I. v. Rüdenberg, der sich gar zu gern in feierlichen Urkunden als den Träger kaiserlicher Machtfülle, mit stuhlherrlicher Majestät manifestirte und nicht leicht eine Gelegenheit vorbeigehen ließ, die Liberalität zur Schau zu tragen, womit er von seinen stuhlherrlichen Rechten zu Gunsten frommer Stiftungen Gebrauch gemacht. Wir erinnern namentlich an die Befreiungen, die er den Nonnenklöstern Paradies 1284, 1293, 1302 und 1306, Himmelpforten 1300, S. Walburg 1325 und besonders Welver 1288, 1289, 1291, 1304 und 1322 zu Theil werden ließ. Auf welchen Gründen aber die Beziehungen des letzten zu der Löher- oder Lohgerberzunft in Soest beruhten, wovon die alljährliche Befreiungsfeier Zeugniß gibt, haben wir nicht ermitteln können.

¹²⁸⁾ Tropf Urk. Nro. 38.

Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen für die einzelnen Freigrasschaften, woraus die nachherige große sogenannte Freigrasschaft Soest erwuchs, sind nun folgende.

I. Freigrasschaft Rüdenberg.

1. Sie befaßte den westlichen Theil der Soester Börde mit den Kirchspielen Meiningsen, Ostönnen, Schweve, Welver, Dinker und Borgeln; sodann den nördlichen Theil des Amtes Werl mit Einschluß der Kirchspiele Scheidingen und Westönnen und mit Ausschluß der Stadt Werl.

2. In derselben befanden sich zur Zeit des Freigrafen Ludeke v. d. Mühlen, nach dem mitgetheilten Verzeichnisse von 1505, vierzehn Freistühle. Davon gehen aber eigentlich ab ad 1. der auf der Treppe des Rathhauses in Soest, ad 2. der vor der rothen Tafel des Rathhauses, weil sie beide erst in späterer Zeit dadurch in Uebung gekommen, daß man wegen Kriegsgefahren zu den alten rechten Malstätten nicht gelangen konnte, ad 3. der vor der Elverikspforte auf dem Weddepote insofern, als er erst 1393 von der eigentlichen alten Malstätte von Deiringsen hieher verlegt wurde, und ad 11. der zu Edinkhus auf dem Tigge insofern, als er zur Zeit Ludekes v. d. Mühlen ganz außer Uebung gekommen, wenigstens von ihm nicht mehr besessen worden war. Er rechnet dahin zwar auch ad 6. den zu Ravise im Kirchspiel Westönnen und ad 7. den zu Rythem bei Werl; aber dies mochte daher kommen, weil beide nicht in der Soester Börde, sondern im kölnischen Gerichtsbezirke Werl, also seit 1444 in einem fremden Territorium lagen. Daß früher der Soester Freigraf aber das Freigericht auch in Rythem abhielt, beweisen die Regesten vom J. 1339. — Dagegen kommen in den mitgetheilten Urkundenregesten einige andere vor, welche in dem Verzeichnisse von 1505 übergangen oder anders bezeichnet werden. Es sind folgende: 1250 wird für das Kloster Welver eine Verhandlung über ein Haus in Bufe

und ein anderes in Clotingen aufgenommen vor dem Vri-
dinch in loco qui dicitur Vane. Vane liegt zwischen
Clotingen und Borgeln im Kirchspiel Welver. Es war also
dort eine Dingstätte, die später vor das Jacobithor vor Soest
verlegt worden (sein soll). Von letzter Dingstätte datirt Gos-
win II. v. Rüdenberg die Urkunde von 1329 über einen Hof
in Clotingen mit dem Bemerken, daß er die Handlung voll-
zogen habe: coram Antonio de Clotincgen Vrigravio, resi-
dente apud Susatum extra portam beati Jacobi in strata
regia constitutus. — 1293 den 14. Febr. befundet Gottfried
v. Rüdenberg eine gerichtliche Verhandlung in judicio quod
vulgariter Vrieding dicitur apud domum infirmorum
Marbeke Walthero libero comite nostro presente. Es
war also hier unzweifelhaft eine eigentliche rechte Dingstätte. —
Außerdem ist noch das Regest von 1288 zu erwägen, wonach
eine Verhandlung für das Kloster Welver, über einen Hof
zu Westönnen vor dem Freigrafen Walther in cimiterio Wel-
ver aufgenommen ist. Dieses beweiset jedoch nicht, daß auf
dem Welver Kirchhofe eine Dingstätte gewesen; denn es ist
in diesem Falle nicht von einem allgemeinen Gerichtstage
vor einem Freidinge, sondern von einem gebotenen beson-
deren Gerichtstage die Rede, den der Freigraf an jedem
Orte seiner Freigrafschaft abhalten konnte ¹²⁹⁾. Dafür spricht
auch der daselbst erwähnte Nachtrag zu jenem Acte, der nur
besagt, daß er extra muros Werlenses aufgenommen sei,
weil die Stadt Werl, wie Rüden, die Stadt ihres Mut-
terrechts, in ihren Mauern kein Freigericht zu dulden
brauchte ¹³⁰⁾ und Westönnen zwar zur Freigrafschaft Rüden-

¹²⁹⁾ Minora vero placita comes sive intra suam potestatem vel ubi
impetrare potuerit, habeat. Wigand Fengericht S. 69.

¹³⁰⁾ Seiberß Urk.: Buch III. Nro. 978. Nach Kopp heimliche Ge-
richte §. 136. war auch zu Werl ein Freistuhl, der dem Landesherrn
gehörte; das ist aber irrig; zu Werl war kein Freistuhl. Kopp

berg, aber auch zum Gerichtsbezirke Werl gehörte. Die alten Dingsstätten der Freigrafschaft sind also eigentlich 1. zu Lütten Annepen, — 2. zu Dstönnen auf Wulfes Hofe, unter einem Apfelbaume, hinter dem Hause, — 3. zu Marife auf Johann Fürstenbergs Hofe, — 4. zu Rythem bei Werl, — 5. zu Flerike im Dorfe unter der großen Eiche, — 6. zu Meirke im Dorfe auf dem Tigge, am grünen Brinke, — 7. zu Süddinker am Rodensteine, — 8. zu Eneke (Endeke) auf dem Tigge, — 9. bei der Heidemühlen auf der rothen Befe, — 10. zu Redlingsen unter der Linde auf dem Tigge, — 11. zu Enkesen (Edinghusen) vor dem Lütten Hofe, — 12. zu Bane, später vor dem Soester Jacobithor an der Königsstraße, — 13. zu Deitwordinghusen (Deiringesen), später, seit 1393 vor der Elwerikspforte, — 14. zu Marbefe — und diesen kamen hinzu die beiden Freistühle 15. vor der Rathhausstreppe, — 16. vor der rothen Tafel auf dem Rathhause.

3. Als Stuhlherren der Freigrafschaft erscheinen:

1177 die Edelherren von Munzum.

1247 Konrad II. Edelherr von Rüdenberg.

1261 Konrad III. von Rüdenberg.

1284 Gottfried I. von Rüdenberg. Er verkaufte

1328 die Freigrafschaft an die Stadt Soest.

4. Als Freigrafen werden urkundlich genannt:

1282 Bernhard von Borgeln.

1288 Walther.

1300 Johannes.

1302 Konrad Hagen.

1325 Anton von Clotingen.

1339 Bertram von Handorp.

beruft sich zwar auf v. Steinen westf. Gesch. IV, 1102 und dieser wieder auf die Histor. Westph. des Bogts von Elspe. Aber letzter nimmt es so genau nicht mit seinen Angaben.

- 1357 Ludeke Nefel.
- 1361 Ludeke Frambach auch Ludolf von Framberg.
- 1366 Ludeke Nefel zum zweiten male.
- 1371 Johann von Berichlere.
- 1382 Heinrich de Swinde.
- 1402 Lambert Renesch.
- 1403 Albert Waltringhus.
- 1408 Heinrich de Suyre.
- 1430 Heinemann Muffoghe.
- 1466 Hermann von Werdinhus.
- 1473 Ludeke von der Mühlen.
- 1489 Jürgen Hackenberg zu Volmestein, Stellvertreter.
- 1490 Ludeke von der Mühlen + 1505.
- 1529 Gobel Hesse.
- 1535 Georg Kremer.
- 1541 Johann von Holtum.
- 1594 Lambert Dickmann.
- 1633 Eberhard Hessmann.
- 1634 Joh. Gottfried Grimäus.
- 1638 Johann Klashaar; als sein Adjunct tritt ein
- 1663 Johann Brissen, der ihm auch nachfolgte.
- 1680 Thomas Gordes
- 1683 Julius Achilles Dieft.
- 1694 Procurator Lorenz Teigeler. Er ist der letzte Freigraf, der genannt wird, wiewohl das Freigericht noch 1750 gehalten wurde.

II. Freigrafenschaft Heppen.

1. Sie befaßte, der Grenzberichtigung von 1394 gemäß, den östlichen Theil der Soester Börde, mit den Kirchspielen Weslarn, Lohne, Sassendorf und Neuengeseke, sodann die Dorfschaft Schallern im Kirchspiel Horn, Gerichts Erwitte. Nach dem Regest von 1262 könnte es scheinen, als ob auch das Kloster Benninghausen im Gericht Erwitte, zur

Freigravsschaft Heppen gehört habe; allein dies ist doch nicht der Fall. Es handelte sich dort nur um einen durch Benninghausen führenden Weg, den der Graf von Arnberg als Pertinenz der Freigravsschaft Heppen beanspruchen zu können geglaubt hatte, worauf er aber verzichtete, weil sich herausgestellt, daß er nicht ihm, sondern dem Kloster gehöre. Das Kloster Benninghausen selbst gehörte zur Freigravsschaft Erwitte und befand sich dort ein eigener Freistuhl, von dem noch eine Verhandlung aus dem J. 1394 vorliegt.

2. Außer dem Freistuhl zu Heppen ist ein anderer aus dieser Freigravsschaft nicht bekannt. Als die Stadt Soest 1281 vom Erzbischofe Siegfried Bestätigung der ihr vom Grafen von Arnberg verkauften Soester Vogtei und zugleich volle Freiheit erlangte, verlegte Siegfried zwar das zur Vogtei Soest gehörige Freigericht außer den Mauern der Stadt nach Neuengeseke, allein es ist keine Verhandlung bekannt, welche dort aufgenommen worden wäre. Der Graf von Arnberg hielt sich vielmehr im Besitze des Freigerichts und des Freistuhls zu Heppen, wie die Regesten von 1329 und 1359 nachweisen, bis die Stadt Soest, nach dem Verkauf der Gravsschaft Arnberg, 1368 auch den Freistuhl zu Heppen erwarb.

3. Als Stuhlherren der Freigravsschaft erscheinen urkundlich:

1255, 1262 Graf Gottfried III. von Arnberg.

1278 Graf Ludwig von Arnberg, der damals die Vogtei Soest an die Stadt verkaufte, sich aber die Freigravsschaft vorbehielt.

1281 Erzbischof Siegfried, als er das Freigericht für eine Pertinenz der Vogtei betrachtend, dasselbe nach Neuengeseke zu verlegen versuchte.

1327 Graf Gottfried IV. von Arnberg bis

1368, wo er die ganze Gravsschaft Arnberg mit allen dazu gehörigen Freigravsschaften an die kölnische Kirche ver-

kaufte und der Administrator Cuno der Stadt Soest die Freigrafschaft Heppen wiederlöslich übertrug. Sie ist seitdem im Besitze derselben geblieben.

4. Als Freigrafen zu Heppen werden nur wenige genannt; nämlich

1255 Ambrosius.

1262 Rotgerus Clericus (Pape) potens dincgravius.

1327 Theodoricus de Affeln famulus.

1371 wurde der Soester Freigraf Joh. v. Berchlere zugleich auch für Heppen angestellt und so alle seine Nachfolger.

III. Freigrafschaft Ebdeschink (Epsingsen).

1. Sie gehörte zu dem großen Freibanne der Länder Bilslein und Fredeburg, womit sie jedoch geographisch nicht zusammenhieng, vielmehr eine besondere Freigrafschaft bildete, die wohl nur das Kirchspiel Meininghausen besaßte. Sie lag an der Südgrenze der Soester Börde, zwischen den Freigrafschaften Rüdenberg und Heppen.

2. Es ist aus dieser Freigrafschaft nur der Freistuhl zu Ebdeschink (Epsingsen) in unmittelbarster Nähe bei dem Kirchdorfe Meininghausen bekannt.

3. Stuhlherren waren die Edelherren von Bilslein, welche die Vogtei bis nach Ampen hin in Anspruch nahmen und die Wahrung der Freigrafschaft, der Familie Fresken zu Neheim befohlen hatten, die sich noch

1460, wo das Landbuch von Bilslein errichtet wurde, im Besitze derselben befunden zu haben scheint. Durch Erbgang kam die Freigrafschaft an die Familien von Erwitte und Romann, welche in den Jahren

1492 und 1493 die Jungfer Magarethe Romann zum Paradiese, bei deren klösterlicher Ausstattung, unter anderen auch mit dem Freistuhl zu Ebdeschink beleibzüchtigen. Man taxirte damals die Stuhlherrschaft nur nach dem was sie einbrachte, weshalb der Bruder der Marg. Romann sich auch

nur insofern über den Magistrat zu Soest, der die Freigrafschaft an sich ziehen wollte, beschwerte, als derselbe seiner Schwester die Rente eines Gütchens, genannt der Freistuhl zu Ebbeschind, entzog.

1506 trat Joh. Romann seine Rechte am Freistuhle, der Stadt Soest ab und

1594 verkauften die Erben Johannis von Holtum denselben ganz an Lambert Dickmann und dieser überließ ihn für immer der Stadt.

4. Als Freigrafen kommen nur folgende urkundlich vor:

1454 Gerhard die Greve, der damals dem Erzbischofe Diedrich die Belehnung mit dem Königsbanne reversirte und

1494 Lambert Dickmann, der für die definitive Abtretung der stuhlherrlichen Rechte an die Stadt Soest, von dieser zum Freigrafen aller Stühle derselben in den nun vereinigten Freigrafschaften von Rüdenberg, Heppen und Espingen ernannt wurde. Seine Nachfolger in dieser amtlichen Eigenschaft sind aus dem vorhin gesagten bekannt.

Betrachten wir hienach zum Schlusse noch das amtliche Wirken der Soester Freigrafen überhaupt, so stellt sich dasselbe, nach den mitgetheilten urkundlichen Regesten, als ein höchst friedliches dar; beschränkt überall auf civilrechtliche Verhandlungen über Güter und Leute der Freien in den einzelnen Freigrafschaften und in solcher Beziehung hie und da allerdings besonders belehrend. Aber von der wunderbaren Gewalt, welche die Freigerichte in anderen Gegenden Westfalens als heimliche Geme entwickelten, nirgend eine Spur. Auch nicht ein einziges Todesurtheil ist von den Soester Freistühlen bekannt geworden, und mit Ausnahme der Verhandlungen von 1429, 1502 und 1575 kaum eine über Oлимпf und Ehre. Während die süderländischen Freigrafen durch fühne Behauptung ihrer Autorität als unmittelbare kaiserliche Richter, solchen Fürsten und Grafen furchtbar wurden, die an

dem Rechte durch freche Unterdrückung frevelten, während sie dadurch den Schrecken vor der unwiderstehlichen Macht der westfälischen Gerichte, weit über die Grenzen Deutschlands bis nach Preußen trugen, während sie auf solche Weise die Kaiser selbst nöthigten, an ihren Stühlen wissend zu werden, um die Obergewalt über die westfälischen Gerichte nicht zu verlieren, während selbst die höchsten Reichsgerichte lange vergebens kämpften, den alten Zauber, womit nach der Freigrafen fester Ueberzeugung Karl der Große ihr durchgreifendes Gerichtsverfahren für immer gefesselt hatte, durch neue zeitgemähere richterliche Thätigkeit zu brechen, führten die Soester Freigrafen ein still decentes Leben, von welchem keine andere Spuren auf die Nachwelt gekommen sind, als die sich in den breiten Urkunden ihrer Stuhlherren, der Edelherren von Rüdenberg und später in ihren eigenen umständlichen Gerichtsprotokollen erhalten haben.

4. Die Freigrafenschaft Holtum.

Wie aus der Geschichte der Freigrafenschaft Soest hervorgeht, befaßte die darin begriffene Freigrafenschaft Rüdenberg den nördlichen Theil des Obergerichts Werl, mit den Kirchspielen Scheidingen und Westönnen. Die Stadt Werl selbst war eximirt. Der westliche Theil des Gerichtsbezirks befaßte das Kirchspiel Büberich und theilweise Bausenhagen; sie bildeten den Bann der Freigrafenschaft Holtum. Die uns davon überkommenen Nachrichten sind sehr dürftig und beschränken sich auf folgende Regesten.

1448 up Gussag na dem Sondage Deuli (Febr. 28) reversirt „Wichart van Ense genannt Snydwint, frygreue des fryenstoils zu Holtum in dem kirspel van Boedryke“

dem Erzbischofe Diedrich die empfangene Belehnung mit dem Freigrafenamte ¹⁾).

1454 Juni 3. belehnt Erzbischof Diedrich in der Stadt Cöln den Erenfried v. d. Mühlen als comitem liberum ac frygravium sedis, comitatus in Holtum, situate in parochia Buederich prope opidum nostrum Werle; indem er versichert, denselben vorher geprüft und zu dem Amte tauglich befunden zu haben ²⁾. Das Reversal des Freigrafen ist von demselben Tage und spezifizirt ausführlich alle Verpflichtungen, welche er übernommen und zu erfüllen eidlich gelobt hat. ³⁾ Wer Stuhlherr dieser Freigrafenschaft war, geht aus dem Reversal nicht hervor.

Südlich von Holtum und gleich diesem nahe an der Westgrenze des Amtes Werl liegend, stand ein anderer Freistuhl: zu Wickede, welches in kirchlicher Beziehung zu dem Märkischen Kirchspiel Bausenhagen gehört. Von diesem Freistuhl giebt Zeugniß eine Urkunde von 1340; ausgestellt von Godfridus de Hilbeke, Vrigravius Domini Adolphi comitis de Marka, welcher bekundet, daß vor ihm am Freigerichte, Rosir und dessen Schwester Kinder weiland Gobelins Hevinchus, der Abtissin Jutta zu Tröndenberg und ihrem Convente das Hüftingegut zu Affeln, welches sie denselben als freies Allode, quod dicitur vor en Dorslacht Eeghen verkauft, förmlich übertragen und aufgelassen haben. Geschehen in villa Wickede coram libera sede; scabinorumque ibidem deputatorum presentes fuerunt: Ludewicus dictus Hane, Rotgherus de Gladbeke, Antonius de Klotingen, Johannes dictus Rugghene et Henricus dictus Vrye van Brochusen, Rudolphus Wedeghen Sone, Hermannus dictus Boyggeman et alii quamplures ⁴⁾.

¹⁾ Urk. im Arnberger Archive. — ²⁾ Troß a. D. C. 55. —

³⁾ Anlage A. — ⁴⁾ Rindlinger Beiträge II. Urk. Nr. 146.

Mehr als dieses besagt die Urkunde nicht, insbesondere giebt sie keine directe Auskunft darüber, ob der Wickeber Freistuhl zur Freigrasschaft Holtum gehörte. Es scheint dieses jedoch nach der geographischen Lage beider, dicht an der Grenze der Grasschaft Mark kaum zu bezweifeln. Hilbeck, wo der Wickeber Freigraf Gottfried wohnte, liegt nördlich von Holtum, ebenfalls in der Grasschaft Mark.

Ob in dem Kirchspiel Bremen, welches den südöstlichen Theil des Gerichts Werl einnimmt, ebenfalls ein Freistuhl gestanden, davon ist nichts bekannt. Wahrscheinlich gehörte es, mit dem angrenzenden Kirchspiel Westönnen, zu der Freigrasschaft Rüdenberg.

U n l a g e.

1454 Juni 3. reversirt Erenfried von der Mühlen dem Erzbischofe Diedrich II. die empfangene Belehnung mit der Freigrasschaft zu Holtum im Kirchspiel Büberich.

Nach dem Orig. in der Urk.-Sammlung Seiberg
zu Wildenberg.

Ich Erenfart van der Moelen frygreue des fryenstoils
zo holthem gelegen in dem keirspell van Bodrike doin kunt
allen luden die rechte frygreuen Scheffen vnd wissen synt des
heymlichen fryengerichtes So als der Eirwirdige furste myn
lieue gnedige here her Diederich Ergbusschoff zo Colne Hert-
zoch zo Westfalen ind zo Enger ic. mich van synen sunder-
lingen gnaden beleent hait mit der fryengrasschaft zo holthem
by Bodericke gelegen vursch. ind mich aldaire eynen frygrauen
gemacht ind gesagt hait ind myne eyde ind geloeffde dair
ouer entfangen hait van macht ind beuele hie van Ro-
mysschen keysern ind konyngen dair zu hait, So ensall ich
geynen fryenscheffen verboeden off ouer yn richten anders
dan mit fryenscheffen ind fryengreuen zo Seessz wechen ind
dryn dagen ind van zyden zo zyden vnuerfurget zo rechten
gerichz dagen Ind des gelychen ouch ouer geynen vnwissen
man richten anders dan des fryengerichz recht is Also dat
die clage zo vorenz volkomelich gekuget ind mir zo richten
gewyst wurde na rechte, Doch so ensall ich gheynen fryen
scheffen machen hie enswere vur zo den hilligen dat hie echt
vnde fry sy ind gejne myssdaet enwisse darumb dat hie vn-
werdich syn moicht Ind des gelychen ouch syne burgen by
yren eyden die Sy zo dem gerichte gedaen hait sagen sullen

da Sy anders nyt enwissen dan dat hie echt ind fry sy ind
 sunder myßdait als vurg. is, weren ouch yman die verbodt
 worden vur mich an dat fry gericht sege ich off duchte mich
 dan na mynen besten verstanteniss ind synnen dat de Eleger
 sich an ind mit dem gerichte also stelten dat der antwerder nyt
 sicher ind fry zu ind aue komen moichte, So ensall ich in
 gheyne wyß vurder ouer den richten, also bis dat hie waele
 versichert werde, dat hie sicher ind fry zu ind aue komen
 moichte sich zo verantwerden Ind als dan der alldurchluch-
 tigeste furste myn gnedige lieue here here Friederich zo des.
 zyt Romysche konynck merer des Rychs dem vurg. mynen
 gnedig. heren beuollen hait die heymliche fryge gerichte zo
 luterer vnd ouer zo syen, So fall ich ouch zo gesynnen myns
 gnedigen heren van Colne off synen nakomelyngen vurg. vur
 yn off vur den den hie dat beuelen wirt komen umb cleirlich
 van mir zo vernemen wie ind wilcher maissen ich mich in der
 vurg. syner graschaff gehat ind gericht haue ind dat beschreuen
 mit brengen ind yn ouerleueren ind wa sich dan in der wair-
 heyt erfunde, dat ich dese vurg. puncte alle off eyndeys ouer-
 fairen off doch gerichs recht nyt gericht enhette So bekenne
 ich dat ich alsdan des gerichs ampt ind der fryengraschaff
 mich entwirdicht hette ind moicht ouch als dan eyn ander
 frygreue zo dem hogesten des vurg. gerichs ouer mich richten
 ind vortfaren sunder verbodinge. Alle desse vurg. puncte ind
 eyn iglich besonder han ich Ernstart frygreue vurg. dem vurg.
 myme gnedigen heren synen nakomelyngen ind gestichte van
 Colne geloiffet gesichert ind mit upgeredten syngern lyfflichen
 zo gode ind den hilligen geswoiren ind ouch by den seluen
 eyden die ich synen gnaden ouer die vurg. fryegraschaff gedain
 han myt begriffen han, geloouen sicheren sweren ind begriffen
 in crafft diss brieffs stede vast ind vuerbruchlich zo halben zo
 doin zo volfueren ind dair weder nyt zo keren in eynherwyß
 ind sunder argelyst Ind han des zo geguge der wairheyt myn

Segel an desen brieff gehangen Gegeuen in den Jairen vnff
heren duyſent vierhondert vierindvunffzich des dritten dages
des maenß Juny.

Die Urkunde ist sehr correct auf Pergament geschrieben. Das daran
hängende wohl erhaltene Siegel ist das der Ministerialfamilie
v. d. Mühlen zu Rüden; nämlich ein Schild mit einem Quer-
balken und ober diesem 3 hintereinander laufende Vögel mit
einem geflügelten Helme, wie es theilweise auch die Rüdenberge
wegen Stromberg führten. Seiberg Urk.-Buch Taf. III.
Fig. 1. Die Umschrift ist: Grinard va. d. Molen.
